



Gewalt in der Schule:

- wirksame Angebote
- mehr Verbindlichkeit
- gezielte Interventionen

Impressum

Herausgeber:

Behörde für Schule und Berufsbildung,
Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung,
Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg

Redaktion: Martin Pfennigschmidt

Dr. Christian Böhm, Beratungsstelle Gewaltprävention

Layout: Anja v. Zitzewitz

Hamburg: August 2010

Auflage: 3000

Bildnachweis: S. 21, 24, 25, 26 Fotolia; Titelfoto: Anja v. Zitzewitz

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwertung dieses Druckwerkes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.

Inhalt

1	Vorwort	5
2	Einleitung	6
3	Senatskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“	8
4	Handlungsempfehlungen zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen an Schulen	13
5	Auswahl erzieherischer Maßnahmen für den Einzelfall	16
6	Spezifische Gruppenangebote und Trainingskurse	19
6.1	Sozialtraining in der Schule	19
6.2	Cool in School® und Qualifizierungsangebot	21
6.3	Konzept zur Kooperation und Finanzierung regionaler Gruppenangebote	23
6.4	Koole Kerle – Lässige Ladies	24
6.5	Bully Book, ein Arbeitsheft inklusive Betreuungsangebot für suspendierte Schülerinnen und Schüler	25
6.6	PiCOOLino	26
7	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 49 HmbSG	27
	Gesetzestext und Kommentierung	
8	Schule-REBUS-ASD/FIT: institutionelle Zusammenarbeit bei schweren Gewaltvorfällen	33
	Schulinterne Klärungen (KL, BL, SL)	33
	REBUS-Meldung / BZBS-Hilfen	33
	Arbeitsschwerpunkt „Gewaltprävention im Kindesalter“	33
	Fachgespräche mit REBUS/BZBS und ASD	34
	Beratungsrunden mit REBUS/BZBS und der Beratungsstelle Gewaltprävention	34
	Überbehördliche Fallkonferenzen	35
Anhang		36
	Richtlinie zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen in Schulen	36
	Meldebogen bei schulischen Gewaltvorfällen	38
	Anzeigepflichtige Gewalttaten (Kategorie I)	40
	Weitere Straftaten (Kategorie II)	41
	Checkliste 1: Massive Gewalt unter Jugendlichen	42
	Checkliste 2: Umgang mit Opfern	43

**Handreichung
Stärkung der Verbindlichkeit
erzieherischer Maßnahmen an Schulen
im Zusammenhang mit Gewaltvorfällen**

Martin Pfennigschmidt

Dr. Christian Böhm

**Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
Hamburg 2010**

1 Vorwort

Es sind die schrecklichen Einzelfälle jugendlicher Gewaltkriminalität, die die Öffentlichkeit schockieren, wie vor kurzem in Hamburg: Ein 16-Jähriger sticht aus nichtigem Anlass am U-Bahnhof Jungfernstieg einen 19-Jährigen nieder.

Schulen sind zwar meist nicht die Tatorte solcher Gewaltexzesse, aber auch auf Schulhöfen, in Sport- und Pausenhallen und auf dem Weg zur und von der Schule gibt es Täter und Opfer – bei Schlägereien, Erpressungen, Mobbing, verbaler Gewalt, Diebstahl und Raub.

Zwar bestätigt die jüngste Dunkelfeldstudie „Erfahrungen mit Gewalt und Delinquenz unter Jugendlichen in Hamburg“ des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Hamburg den Trend, dass die Gewaltdelikte Jugendlicher seit zehn Jahren kontinuierlich zurückgehen. Aber das ist kein Trost für die Opfer, und deren Zahl ist immer noch zu hoch.

Gleichzeitig ist Schule der Ort, an dem sich täglich eine Viertelmillion Hamburger Kinder und Jugendliche unterschiedlichster sozialer, kultureller und ethnischer Herkunft einfinden, gemeinsam arbeiten und miteinander Erfahrungen machen – in den allermeisten Fällen auf friedliche und freundschaftliche Weise. Und weil Hamburger Lehrkräfte und Schulleitungen Probleme mit aggressivem und delinquentem Verhalten nicht mehr unter den Teppich kehren, weil sie gemeinsam Verhaltensregeln aufstellen und auf ihre Einhaltung achten, sind Schulen auch Orte der Integration und der Prävention.

Unterstützt werden sie dabei von Fachkräften der Beratungsstelle Gewaltprävention, von REBUS, durch den polizeilichen Präventionsunterricht und die Cop4U. Das Senatskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ bündelt alle Aktivitäten in diesem Feld und koordiniert die Zusammenarbeit von Sozial- und Schulbehörde, Polizei, Justiz und Bezirksämtern. Die Evaluation durch die Universität Hamburg bestätigt diesem Konzept seine Qualität und Konsistenz und zeigt gleichzeitig Optimierungsmöglichkeiten auf.

Die vorliegende Handreichung will Hamburger Lehrkräfte und Schulleitungen bei dieser Optimierungsarbeit unterstützen. Sie stellt die zehn Säulen des Handlungskonzepts vor und gibt Handlungsempfehlungen bei schweren Gewaltvorfällen. Insbesondere wirbt sie für den Einsatz angemessener erzieherischer Maßnahmen, deren Repertoire sich durch die Neugestaltung des § 49 im Hamburgischen Schulgesetz deutlich erweitert hat. Insgesamt möchte diese Handreichung die Schulen bei ihrer Präventions- und Interventionsarbeit unterstützen. Dazu gehören Aufmerksamkeit für die Problemlagen, Konsequenz und Verbindlichkeit beim pädagogischen Handeln, sowie die Kompetenz, sich die nötige Unterstützung zu organisieren. Jeder Jugendliche, der nicht zum Täter wird, und jedes Opfer, das vermieden werden kann, lohnen den Einsatz.

Peter Daschner
Direktor des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung,
Vorsitzender der Amtsleiterrunde „Handeln gegen Jugendgewalt“

Hamburg, August 2010

2 Einleitung

Regelverletzungen, Übergriffe und Gewalthandlungen werden im schulischen Kontext über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bearbeitet. Auch wenn die Ordnungsmaßnahmen verbindlich im Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) geregelt sind, bleibt der Einsatz erzieherischer Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Einzelfall, der Schwere der Tat und der Fallkonstellation den pädagogischen Fachkräften überlassen. Die Auswahl sowie die Umsetzung der pädagogischen Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten sind aber in vielen Fällen problematisch. Die Verbindlichkeit in der Umsetzung der erzieherischen Maßnahmen muss erhöht, die Bandbreite um angemessene, sinnvolle und für Kinder und Jugendliche nachvollziehbare Auflagen, Trainingsangebote und Interventionen ergänzt werden.

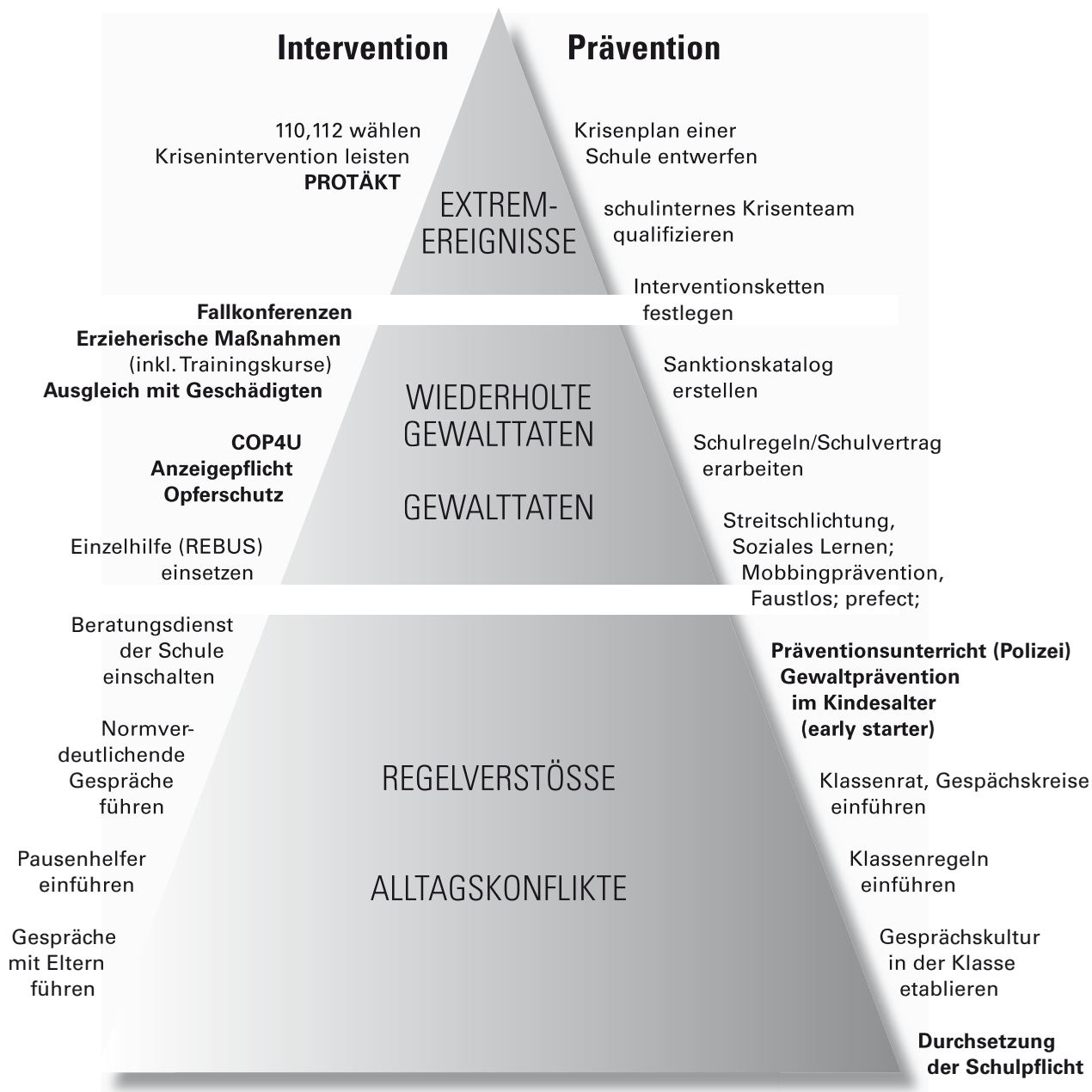
Neben Interventionen nach Regelverstößen kommt hierbei schulischen Präventionsangeboten eine wichtige Rolle zu. Eine Schule ist dann besonders gut aufgestellt, wenn sie

- möglichst differenzierte Präventionsangebote für Alltagskonflikte bereit hält,
- klare schulweite Regeln erarbeitet hat und die pädagogischen Fachkräfte auf die Einhaltung achten, sowie
- Handlungsleitlinien und klare Verantwortlichkeiten für den Umgang mit eskalierten Situationen formuliert bzw. festgelegt hat.

Ein fachlich angemessener Umgang mit gewaltauffälligen Schülerinnen und Schülern, die Umsetzung indizierter erzieherischer Maßnahmen sowie die Etablierung eines präventiven Konzeptes für eine Schule erfordern Kompetenz, Handlungssicherheit und Souveränität der pädagogisch Handelnden. Die Beratungsstelle Gewaltprävention bietet dafür Fortbildungen und Beratung.

Zu einem systemischen Ansatz gehören angemessene **Interventionsmaßnahmen** abhängig vom Schweregrad der Gewalthandlung (Alltagskonflikte, klare Verstöße gegen schulische Regeln, erstmalige Gewalthandlung, wiederholtes Gewalthandeln, Extremtaten), **Präventionskonzepte und Fortbildungsangebote**.

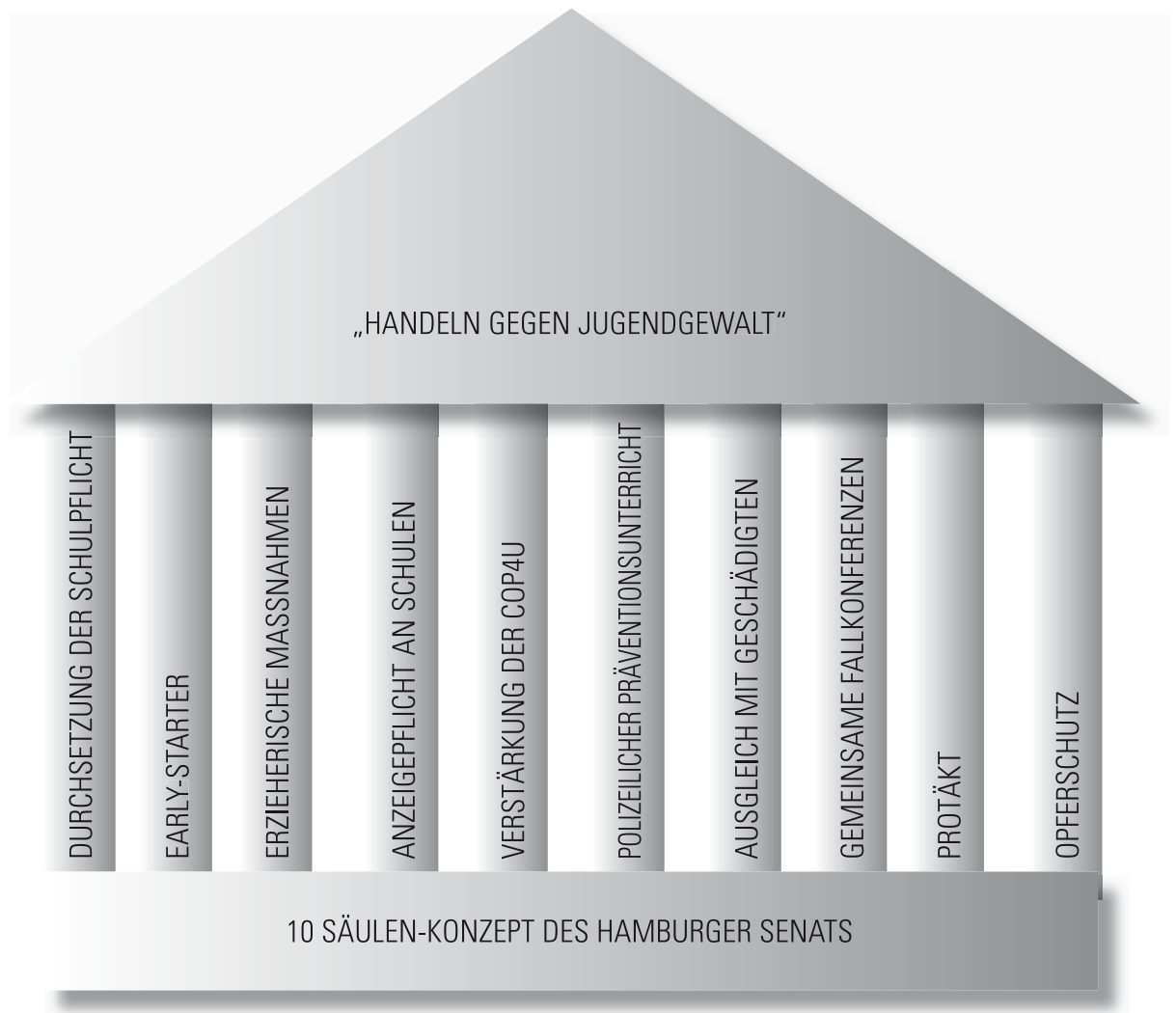
Maßnahmen für Prävention und Intervention bei schulischen Gewaltvorfällen



Schwerpunkt dieser Handreichung ist es, Orientierungen und Hilfen für den verbindlichen erzieherischen Umgang mit Gewaltvorfällen an Schulen zu geben. Die Stärkung der Verbindlichkeit erzieherischer Maßnahmen in der Schule ist eine der 10 Säulen des behördenübergreifenden Handlungskonzepts des Hamburger Senats „Handeln gegen Jugendgewalt“. Die Stärkung der Verbindlichkeit erzieherischer Maßnahmen soll gemäß diesem Handlungskonzept über eine Zusammenstellung und Umsetzung sinnvoller Auflagen und Interventionen erfolgen. Dazu gehören die Weiterentwicklung und regionale Umsetzung von speziellen sozialen Trainingskursen, Coolnessgruppen und verbindlichen Auflagen für jugendliche Gewalttäter.

Die zehn Maßnahmen des Handlungskonzepts (siehe Grafik) werden im folgenden Abschnitt kurz beschrieben.

3 Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“



Ausgangspunkt des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ war eine bundesweite Fachkonferenz in Hamburg im Jahr 2007. Fachleute aus den Innenministerien aller Bundesländer und Vertreter von Bildungs-, Jugend-, Justiz- und weiteren Behörden, die das Thema Jugendgewalt beschäftigt, diskutierten Maßnahmen, Gesetzesänderungen, Projekte und Konzepte. Fazit der Fachkonferenz war vor allen Dingen, dass Handeln gegen Jugendgewalt eine überbehördliche Zusammenarbeit erforderlich macht. Die Hamburger Fachleute der beteiligten Behörden prüften unter Koordination behördlicher Lenkungsgruppen (Staatsräte- und Amtsleiterrunde) alle Vorschläge, die während der Fachkonferenz entwickelt wurden, auf ihre „Hamburg-Tauglichkeit“. Aus diesen Vorschlägen wurde zunächst das „9-Säulen-Konzept“ als stabiles Gerüst des „Handlungskonzeptes gegen Jugendgewalt“ erarbeitet. Die zehnte Säule „Opferschutz“ wurde später ergänzt.

Kurzbeschreibung der "10 Säulen"

Vertiefende Informationen zum 10-Säulen-Konzept finden Sie online unter www.handeln-gegen-jugendgewalt.hamburg.de.

1. Durchsetzung der Schulpflicht

Eine nachhaltige Verletzung der Schulpflicht ist in der Regel ein Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung. Schulpflichtverletzungen werden daher in einem gemeinsam von der BSB, der BSG und den Bezirksämtern entwickelten Verfahren (Richtlinie zur Schulpflichtverletzung) bearbeitet. Die Unterstützung bzw. Amtshilfe durch die Polizei ist in spezifischen Vereinbarungen geregelt. Dadurch wird der Schulpflichtverletzung früher, stringenter und einheitlicher begegnet.

Erkenntnisse der kriminologischen Forschung weisen auf einen Zusammenhang zwischen Schulschwänzen und Delinquenz hin. Deshalb wurden die Schulen in einer speziellen Richtlinie dazu verpflichtet, unmittelbar nach Feststellung eines unentschuldigten Fehlens mit geeigneten Maßnahmen zu reagieren und bei ausbleibendem Erfolg REBUS einzuschalten. Bereits nach fünf Tagen unentschuldigtem Fehlens, in denen kein Kontakt zum Elternhaus aufgenommen werden konnte, werden Schulen künftig einen entsprechenden Vermerk im Zentralen Schülerregister (ZSR) eintragen. Weitere Maßnahmen erfolgen dann unter der Beteiligung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS).

Sollte bei erfolgtem Elternkontakt dennoch kein Schulbesuch erfolgen, ist das Häkchen „Schulabsentismus“ im Zentralen Schülerregister (ZSR) nach zehn Tagen zu setzen und analog der Fünf-Tage-Regelung zu verfahren.

Für die berufsbildenden Schulen gelten die gesonderten „Richtlinien zum Umgang mit Schulpflichtverletzungen“. Einzelfallbezogen wird das Beratungszentrum Berufliche Schulen (BZBS) hinzugezogen.

2. „early-starter“: Prävention mit Kindern (und deren Eltern), bei denen sich aggressiv-antisoziales Verhalten zu verfestigen droht

Eine frühzeitige Identifikation von Gefährdungslagen bei Kindern bis 14 Jahren, die auf Risiken für die Ausbildung von Gewaltkarrieren hindeuten, wird durch neue regionale, speziell qualifizierte Fachkräfte „Gewaltprävention im Kindesalter“ der Kinder- und Jugendhilfe (im ASD) und des Schulwesens (bei REBUS) erreicht.

Daneben werden zielgruppenspezifische Hilfen und evaluierte Angebote für betroffene Kinder und ihre Eltern (Multiproblemfamilien) vorgehalten. Dazu sind neue standardisierte und evaluierte Angebote (EFFEKT-Entwicklungs-Förderung in Familien, PEP-Präventionsprogramm für expansives Problemverhalten, Triple P-Positives Erziehungsprogramm, Papilio) in den regionalen Regeleinrichtungen wie Kitas, Vorschulklassen, Eltern-Kind-Zentren etc. implementiert worden.

Die neuen Fachkräfte prüfen alle eingehenden Meldungen (Polizei, Jugendhilfe, Schule u. a.) über gewaltauffällige Kinder, erstellen eine Diagnostik, planen entsprechende Hilfen/Interventionen mit den Betroffenen und leiten sie ein. Sie bieten Sprechstunden in den Einrichtungen an und entwickeln die regionale Netzwerk- und Angebotsstruktur problembezogen weiter (Kontakt über REBUS oder den ASD).

3. Stärkung der Verbindlichkeit erzieherischer Maßnahmen an Schulen

Regelverletzungen, Übergriffe und Gewalthandlungen in Schule werden über erzieherische und Ordnungsmaßnahmen des novellierten Hamburger Schulgesetzes geahndet. Das novellierte Schulgesetz sieht eine Verknüpfung von Ordnungs- und erzieherischen Maßnahmen im schulischen Zusammenhang vor, vgl. § 49 HmbSG (Hamburgisches Schulgesetz). Die Ordnungsmaßnahmen sind verbindlich geregelt (von Schulverweis bis Umschulung).

Der Einsatz erzieherischer Maßnahmen ist entsprechend dem Einzelfall, der Schwere der Tat und der Fallkonstellation den pädagogischen Fachkräften überlassen.

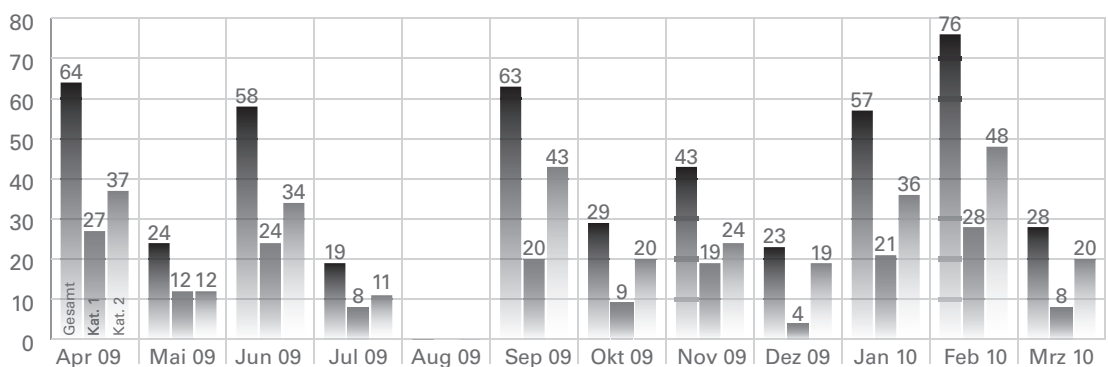
Die Bandbreite der erzieherischen Maßnahmen ist um angemessene, sinnvolle und spürbare Auflagen und Interventionen ergänzt worden. So bieten Hamburger Schulen zukünftig spezielle soziale Trainingskurse, Coolnessgruppen und verbindliche Auflagen für jugendliche Gewalttäter an, die konzeptionell für den Kontext Schule entwickelt und in Kooperation mit Fachkräften aus Schule, REBUS und Jugendhilfe umgesetzt werden. Die Handlungsempfehlungen zum pädagogisch wirkungsvollen Umgang mit Gewaltvorfällen (vgl. Kap. 4) und institutionellen Zusammenarbeit (vgl. Kap. 8) verschaffen Lehrkräften und Schulleitungen eine größere Handlungssicherheit.

4. Verbindliche Richtlinie zur Anzeigepflicht an Schulen

Über eine Richtlinie (siehe Seite 36) sind Schulen seit dem Schuljahr 2009/10 verpflichtet, Gewaltvorfälle, die durch ihre Schülerinnen und Schüler begangen wurden, zu melden. Diese Maßnahme dient einer schnelleren Hilfestellung für Schulen in schwierigen Situationen und fördert und beschleunigt die überbehördliche Zusammenarbeit zwischen Schulen, Jugendhilfe und der Polizei. Straftaten bzw. Gewalthandlungen können zeitnah an zuständige Dienststellen weitergeleitet werden. Die Meldung eines schulischen Gewaltvorfalls an die Schulaufsicht, REBUS bzw. BZBS, an die Polizei bei strafrechtlich relevanten oder vergleichbaren Vorfällen und an die Beratungsstelle Gewaltprävention (zur Krisenintervention) sollte zeitgleich erfolgen.

Meldungen entsprechend der verbindlichen Richtlinie zur Anzeigepflicht von Gewaltvorfällen an Schulen für den Zeitraum April 2009 bis März 2010

Anzahl aller Meldungen der Kategorie 1 und 2



Anmerkung: Im August gab es wegen der Sommerferien keine Eingänge von Gewaltmeldungen.

Mit dieser verbindlichen Regelung werden neben schulinternen Interventionsmöglichkeiten, Kooperationen zwischen Schulen, REBUS/BZBS und den zuständigen Jugendämtern sowie auch die polizeiliche Möglichkeiten Kompetenzen der Justiz nutzbar gemacht. Ein Ermittlungsverfahren der Polizei kann beispielsweise neben dem repressiven auch einen präventiven Charakter haben, insbesondere durch Normenverdeutlichung in Gesprächen.

Die Staatsanwaltschaft hat zugesichert, allen Schulen eine Rückmeldung zum Eingang des Verfahrens (Meldebogen) und zum Verfahrensausgang der angezeigten Straftat zuzustellen

(bei strafunmündigen Kindern erfolgt diese Mitteilung nicht, da die Staatsanwaltschaft diese Verfahren grundsätzlich einstellt). Im laufenden Ermittlungsverfahren können weiterhin keine Informationen mitgeteilt werden (somit sind Nachfragen zum Ermittlungsstand nicht angemessen). Bitte bedenken Sie, dass zwischen Straftat und Verfahrensabschluss einige Wochen vergehen können (Nachfragen werden nur auf schriftliche Anfragen beantwortet).

Grundsätzlich gilt, dass die Meldung eines Gewaltvorfalls noch keine Konfliktbewältigung darstellt, Ihnen aber über die Meldung diverse Ansprechpartner und Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt und die Koordination dieser Hilfestellung verbessert werden. Mit dem Aufrufen des aktuellen Meldebogens können Informationen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen (Checklisten) sowie zuständige Ansprechpartner genutzt werden (www.li-hamburg.de/bsg).

5. Verstärkung der Cop4U an Schulen

Die Cop4U sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die den Schulen im Rahmen der polizeilichen Zuständigkeiten als erste Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Jeder Schule wurde ein Cop4U fest zugeteilt. Durch regelmäßige Präsenz und Kontakte wird die Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei gewährleistet. Ziel ist neben der Verbesserung des gegenseitigen Vertrauens die Absprache gemeinsamer Maßnahmen zur Eindämmung der Jugendkriminalität.

6. Optimierung und Ausweitung des Präventionsunterrichts an Schulen

Das Präventionsprogramm „Kinder- und Jugenddelinquenz“ wird seit 1982 in Kooperation zwischen den Schulen und der Polizei durchgeführt. In der Vergangenheit basierte die Zusammenarbeit im Präventionsunterricht auf individuellem Engagement der Lehrkräfte bzw. Schulleitungen und der fachlichen Vertreter der Polizei. Im Rahmen des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ wurde das Programm ausgeweitet und optimiert. Es ist verbindlich und flächendeckend für alle Schulen in den Klassenstufen 5 bis 8. Die Schulen schließen zu diesem Zweck einen Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Jugendbeauftragten der Polizei über den Einsatz von Präventionsbeamten. Der Präventionsunterricht umfasst zwei Doppelstunden pro Jahr in den genannten Klassenstufen.

7. Ausgleich mit Geschädigten (Aufstockung des Opferfonds)

Durch den Ausgleich mit Geschädigten sollen die Interessen des Opfers gestärkt werden. Die Aufstockung des Opferfonds im Rahmen des Handlungskonzepts ermöglicht die verstärkte Anwendung einer Schadenswiedergutmachung oder eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

Ein Ausgleich mit Geschädigten (AmG) kann auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft bzw. als richterliche Weisung/Auflage in Form eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) oder einer Schadenswiedergutmachung (SWG) durchgeführt werden.

Der TOA beinhaltet die Schlichtung des durch eine Straftat entstandenen Konfliktes und dient der (Wieder-)herstellung des sozialen Friedens. Über den immateriellen Ausgleich hinaus kann im Rahmen des TOA auch eine Übereinkunft zu materiellen Wiedergutmachungsleistungen getroffen werden. Ebenso kann das Opfer bei der Durchsetzung ggf. bestehender zivilrechtlicher Ansprüche unterstützt werden. Der TOA sieht die persönliche Begegnung zwischen den direkt Betroffenen vor. Täter und Geschädigte erhalten mit Unterstützung von Vermittlern die Möglichkeit, Ursachen und Folgen der Straftat situativ-konkret zu be- und verarbeiten.

Dies unterscheidet den TOA von einer Auflage, Schadenswiedergutmachung zu leisten bzw. sich bei Geschädigten zu entschuldigen, da hierbei eine persönliche Konfrontation nicht unabdingbarer Bestandteil ist.

Die Verantwortung für die Durchführung eines TOA oder einer SWG liegt in Hamburg bei der Jugendgerichtshilfe (JGH).

8. Gemeinsame Fallkonferenzen

An staatlichen Reaktionen auf delinquentes Verhalten von jungen Menschen sind oftmals verschiedene Stellen beteiligt. Die Abstimmung von Verfahren zwischen Jugendhilfe, Schule und Strafverfolgungsbehörden ist eine wichtige Voraussetzung für ein effektives und glaubwürdiges Handeln gegenüber besonders auffälligen Kindern und Jugendlichen.

Durch regelmäßige Fallkonferenzen wird der ganzheitliche Ansatz der behördlichen Maßnahmen gestärkt. Zielgruppe sind delinquent gewordene Kinder und straffällige Jugendliche, die als gewalttätige Intensivtäter aufgefallen sind. Die gemeinsamen Fallkonferenzen für jugendliche Intensivtäter zwischen 14 und 17 Jahren werden durch die Polizei koordiniert und finden einmal im Monat statt.

9. PROTÄKT

PROTÄKT ist ein Projekt, das am 1.8.2007 bei der Staatsanwaltschaft Hamburg eingerichtet wurde, um durch eine täterorientierte Verfahrensbearbeitung die Gewaltkriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden besser und effizienter zu bekämpfen. Der Anlass für die Einrichtung dieses Projekts war, dass nach der Polizeistatistik zwar die allgemeinen Kriminalitätszahlen in den letzten Jahren zurückgegangen waren, gleichzeitig aber die Anzahl der Gewalttaten bei der Jugendkriminalität angestiegen war. (42 % der Gewalttaten in Hamburg wurden von Tatverdächtigen begangen, die jünger als 21 waren.)

Zielgruppe des Konzepts sind Beschuldigte, die innerhalb kurzer Zeit wiederholt in qualitativ bzw. quantitativ gravierender Weise mit Gewalt- und Roheitsdelikten in Erscheinung getreten sind. Aus dieser Gruppe werden die – nach ihren bisherigen Straftaten und/oder ihrer mutmaßlichen Entwicklung – besonders problematischen Personen erfasst. Es werden Jugendliche und Heranwachsende aus dieser Zielgruppe in das Programm aufgenommen, die verdächtig sind, innerhalb eines Jahres mindestens zwei, den Rechtsfrieden bzw. das Opfer erheblich beeinträchtigende Gewaltdelikte begangen zu haben, und die nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft besonders gefährdet sind, in eine gewalttätige kriminelle Karriere abzugleiten.

10. Opferschutz

Diese Säule befindet sich noch im Aufbau und setzt sich folgende Aufgabe für die unten beschriebene Zielgruppe:

„Opferschutz ist eine interdisziplinäre Aufgabe, die ein koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Institutionen und Einrichtungen erfordert. In Anlehnung an das Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ definiert sich die Zielgruppe grundsätzlich aus Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die Opfer unmittelbarer oder mittelbarer Gewalt – im Schwerpunkt durch jugendliche Gewalttäter – werden. Zu den Gewalttaten in diesem Zusammenhang zählen auch die sexualisierte Gewalt und die einfache vorsätzliche Körperverletzung. Die Opfer ‚Häuslicher Gewalt‘ und von Zwangsheirat Betroffene sind in diesem Kontext ausdrücklich nicht erfasst.“

Schwerpunkt der Maßnahmen in der 10. Säule sind jugendliche Opfer von Gewalttaten. Obwohl Opfer von Gewalttaten erwachsener Täter grundsätzlich nicht von den hier in Rede stehenden Maßnahmen betroffen sind, darf es nach Auffassung der Staatsräte-Lenkungsgruppe keine absolute Trennschärfe geben. So würden Maßnahmen aus der 10. Säule auch für die unter 21-jährigen gelten, die z. B. Opfer einer Gewalttat eines 24-jährigen Erwachsenen werden. Auch diejenigen, die Opfer einer Gewalttat durch einen als jugendlich wahrgenommenen unbekannt Täter werden, würden von den Maßnahmen der 10. Säule erfasst.

4 Handlungsempfehlungen zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen an Schulen

In Verbindung mit dem Meldebogen für Gewaltvorfälle (siehe Seite 38f) wurde von der Beratungsstelle Gewaltprävention folgende allgemeine Checkliste entwickelt, die eine klare Orientierung für den Umgang in eskalierten Situationen anbietet.

I. Allgemeine Sofortmaßnahmen

In konkreten Gewaltsituationen sind seitens der Schule die folgenden Maßnahmen einzuleiten:

1. Unterbindung der Auseinandersetzung, einschließlich sofortiger Grenzsetzung und Deeskalation (Distanz zwischen den Konfliktpartnern).
2. Unterstützung und Versorgung (bei Verletzung) des Opfers, ggf. ärztliche Behandlung (inkl. Unfallmeldung an die UK Nord).
3. Information der Schulleitung, der Klassenführung und ggf. des Beratungsdienstes.
4. Benachrichtigung der Sorgeberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler (Opfer, Tatverdächtiger).
5. Bei Gefahr im Verzug ist die Polizei (Notruf „110“) sofort einzuschalten.
6. Gewaltvorfälle an Schulen werden gemäß „Richtlinie zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen an Schulen“ über den entsprechenden Meldebogen an die zuständigen Institutionen verschickt und dokumentiert. Bei Straftaten schaltet die Schule die Polizei ein. Der Meldebogen ist zu beziehen unter: www.li-hamburg.de/bsg
7. Über eine Suspendierung ist gemäß § 49 Absatz 9 HmbSG seitens der Schulleitung zu entscheiden.

II. Weitergehende Sofortmaßnahmen

Weitergehende Sofortmaßnahmen sind den Checklisten zu entnehmen (vgl. S.15).

(verfügbar unter www.li-hamburg.de/checklisten)

Diese Checklisten sollen der eigenen Kontrolle dienen, ob beim Konfliktmanagement des Gewaltvorfalls alle notwendigen und relevanten Maßnahmen ergriffen worden sind. Sie können somit zur Absicherung eingesetzt werden.

III. Grundsätzliche Aufgaben der Schule

1. Die Schulleitung übernimmt die Verantwortung im Fallmanagement, benennt Zuständigkeiten und delegiert einzelne Aufgaben. Sie koordiniert alle weiteren Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen am Standort Schule (gemäß § 49 HmbSG). Ziel sind die Umsetzung angemessener, verhältnismäßiger Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Hilfen zur Konfliktbewältigung. Dabei setzt die Schule zunächst sämtliche ihr zur Verfügung stehenden eigenen Beratungskompetenzen ein (Schulleitung, Beratungslehrkraft, Sozialpädagogen usw.).
2. Die Schule leistet die Dokumentation des Vorfalls und aller von der Schule eingeleiteten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Schülerbogen. Die Schule leitet den ausgefüllten Meldebogen an die folgenden zuständigen Dienststellen bzw. Institutionen innerhalb von 24 Stunden nach dem Vorfall weiter:
 - zuständige REBUS bzw. Beratungszentrum Berufliche Schulen,
 - zuständige Schulaufsicht,
 - zuständiges Polizeikommissariat (eine Meldung an die Polizei entspricht einer polizeilichen Anzeige),
 - bei Delikten der Kategorie I (siehe Anhang des Meldeformulars für Gewaltvorfälle an Schulen, Seite 40) ggf. Beratungsstelle Gewaltprävention zur Unterstützung bei der Krisenintervention.

IV. Zuständigkeiten der Beratungsstelle Gewaltprävention bei Meldungen mit Unterstützungsbedarf (Krisenintervention)

1. Bei **massiven Gewaltvorfällen** mit interventionsrelevantem Sachverhalt setzt sich die Beratungsstelle Gewaltprävention sofort mit der Schulleitung in Verbindung.
2. Gemeinsam mit der Schulleitung, der Polizei und REBUS/BZBS wird eine Einschätzung des Schweregrades abhängig von der Deliktkategorie, der Altersgruppe der Beteiligten und weiteren Merkmalen getroffen, die Einleitung notwendiger Maßnahmen erörtert und anschließend umgesetzt.
3. Die Krisenintervention ist befristet, die Einleitung von sich anschließenden Maßnahmen und Angeboten zur Einzelhilfe obliegt REBUS/BZBS, in besonders schweren Fällen („Intensivtäter“) der Beratungsstelle Gewaltprävention.
4. Bei schulischen Großschadensereignissen und Katastrophen (Amoklauf, Kidnapping usw.) wird das behördliche Hamburger Schulkrisenteam (Tel. 428 63-5555) eingeschaltet und übernimmt die Koordination.

V. Zuständigkeiten von REBUS/BZBS bei Meldungen mit Unterstützungsbedarf

1. REBUS/BZBS unterstützt die Schulen bei der Bearbeitung schulischer Gewaltvorfälle und der Erstellung eines schulischen Hilfeplans, ggf. unter Nutzung der Ressourcen des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“.
2. REBUS/BZBS informiert die Schule über den Stand der eingeleiteten Maßnahmen.
3. Schulen und REBUS/BZBS stehen bei Schulwechsel (Umschulungen, Umzug) problematischer bzw. gewalttätiger Kinder und Jugendlicher in der Verantwortung, verbindliche fachliche Übergaben zu gewährleisten und zu dokumentieren (Übergabegespräche, befristete Begleitung, Benennung von bisherigen Ansprechpartnern usw.).

¹ *Interventionsrelevante Sachverhalte sind insbesondere:*

1. *Straftaten gegen das Leben;*
2. *Gefährliche oder schwere Körperverletzung, in der Regel in Verbindung mit einem Verstoß gegen das Waffengesetz;*
3. *Amoklauf-Androhungen;*
4. *Massive sexuelle Straftaten (z. B. Vergewaltigung).*

Checklisten Online

Der Meldebogen für Gewaltvorfälle an Schulen bietet im Internet (www.li-hamburg.de/bsg) die Möglichkeit, auf die im Anhang benannten Deliktkategorien zu „klicken“ (vgl. S. 40).

Dadurch werden, Internetverbindung vorausgesetzt, die spezifischen Informationen der Beratungsstelle Gewaltprävention abgerufen und angezeigt, die regelmäßig aktualisiert werden.

Zu den über den Meldebogen oder auch direkt über die Internetseite www.li-hamburg.de/checklisten abrufbaren Informationen gehören:

- deliktspezifische Checklisten (Beispiele, siehe Seite 40),
- Informationen über geeignete erzieherische Maßnahmen,
- spezifische Interventions- bzw. Trainingsangebote,
- nachhaltige schulische Präventionsprojekte,
- passende Fortbildungsveranstaltungen und
- geeignete Ansprechpartner mit Kontaktadressen.

**Straftat gegen
das Leben**

**Sexualdelikte
oder Straftaten gegen
die sexuelle
Selbstbestimmung**

**Verstöße gegen das
Betäubungsmittelgesetz**

**Raub oder
Erpressung**

**Gefährliche
Körperverletzung
(Checkliste 1 im Anhang)**

**schwerer
Diebstahl**

**Schwerer Fall
der Bedrohung**

**Verstöße gegen
das Waffengesetz**

**Happy Slapping /
Cybermobbing**

5 Auswahl erzieherischer Maßnahmen für den Einzelfall

In der folgenden Auswahl und Darstellung werden einzelfallbezogene Interventionsangebote nach Gewalthandlungen dargestellt, die schulintern umgesetzt werden können.

Die Reihenfolge versucht den jeweiligen Zeitpunkt der Maßnahme abzubilden. Auf der Homepage der Beratungsstelle für Gewaltprävention (www.li-hamburg.de/bsg) können Sie auf eine Gesamtliste erzieherischer Maßnahmen mitsamt Ansprechpartnern und Umsetzungsbeispielen sowie auf Informationen über Präventionskonzepte (Streitschlichtung, Mobbingprävention, Faustlos, Prefect-Programm) zugreifen.

Die klare **Grenzziehung** durch die Schulleitung direkt nach einer Tat als Signal für ein „Stopp!“ (ggf. mit einer Suspendierung nach § 49 HmbSG verbunden), entspricht dem klaren Bekenntnis, dass ein solches Verhalten in der Schulgemeinschaft nicht geduldet wird.

Diese Botschaft ist klar, kurz und knapp zu vermitteln und, bei Suspendierung und/oder Hausverbot, schriftlich gegenüber den Sorgeberechtigten zu wiederholen. Formale Verfahrenswege des § 49 HmbSG sind in der Folge umzusetzen (Anhörungen, Klassenkonferenz usw.). Protokollentwürfe für Anhörungen und Klassenkonferenzen können im BSB-Intranet abgerufen werden.

Die **Normenverdeutlichung** durch externe Fachkräfte (Beratungsstelle Gewaltprävention), die dem Tatverdächtigen Hinweise auf die Folgen des Regelverstößes und das weitere Sanktionsverfahren geben soll, kann nach massiven Gewaltvorfällen erfolgen und findet entweder vor einer Klassenkonferenz statt bzw. ist bereits eine Auflage dieser Konferenz.

Beim normenverdeutlichenden Gespräch werden die Sichtweisen aller beteiligten Konfliktpartner reflektiert sowie Anlass, Hintergründe, Konsequenzen, aber auch die Wirkung auf das Opfer besprochen. Das Gespräch kann auch im Beisein der Eltern geführt werden. Die **Normenverdeutlichung** durch den polizeilichen Jugendschutz entspricht diesem Format.

Ermahnungsgespräche sind durch Klassenlehrkräfte oder Schulleitungen einzusetzen, wenn eine Fortsetzung des Konfliktes zu anderer Zeit, an anderer Stelle oder mit anderen Mitteln zu befürchten ist. Hier ist die Sorge über eine Eskalation mit der klaren Haltung zu verknüpfen, dass eine Zuwiderhandlung in stärkerem Maße sanktioniert werden wird.

Einzubeziehen sind Racheakte, das Anstiften Dritter oder das Holen von Verstärkung. Ermahnungsgespräche können auch vor den Eltern geführt oder ihnen wird die Umsetzung eines solchen Gesprächs mitgeteilt. **Gefährder-Ansprachen** bei der Polizei entsprechen diesem Format.

Grenzziehende, normenverdeutlichende und Ermahnungsgespräche sind einmalige, anlassbezogene Angebote für gewalttätige Schülerinnen und Schüler. Werden die benannten Inhalte befolgt, können konstruktive Konfliktlösungen und Reintegrationen in die Schulgemeinschaft erfolgen. Die Einsicht und Reue des Tatverdächtigen bzgl. seines eigenen Verhaltens sollten gefördert bzw. überprüft werden. Ist diese gegeben, können in der Folge Ausgleichsgespräche, Wiedergutmachungsangebote, Garantierklärungen, Selbstverpflichtungen und Entschuldigungen entwickelt werden.

Wird ihnen mit Widerstand, Leugnung und anderen Neutralisierungsstrategien begegnet, sind weitere Maßnahmen umzusetzen, um die Verbindlichkeit der Ansagen zu gewährleisten.

Das können eine Klassenkonferenz, das Elterngespräch, die Kontaktaufnahme zu REBUS/BZBS, zum Jugendamt oder zur Polizei sein. Diese nächsten Schritte sind den betroffenen Schülerinnen und Schülern mitzuteilen, um ihnen die konsequente Linie aufzuzeigen.

In allen Gesprächsformaten ist eine konsequente Gesprächsführung von zentraler Bedeutung. Die unterschiedlichen Gesprächsführungskompetenzen können in Fortbildungsangeboten der Beratungsstelle Gewaltprävention erworben und verbessert werden.

In **Ausgleichsgesprächen** können Geschädigte und Tatverdächtige nach einer guten Vorbereitung durch schulische Fachkräfte die Tatumstände besprechen, die Folgen der Tat erkennen, die Angst, den Ärger und die Wut über die Tat seitens des Opfer thematisieren und die Reue des Tatverdächtigen als Vorbereitung auf Wiedergutmachung und Entschuldigung nutzen. Ziel ist die gemeinsame Aussöhnung. Die Moderation soll sachlich ausgewogen sein, allerdings steht der Schutz des Opfers im Vordergrund.

Gleichwohl geht es in diesen Gesprächen nicht vorrangig um eine Normenverdeutlichung, sondern um eine Klärung der Konflikthintergründe und die Erarbeitung einer Grundlage für den gemeinsamen Verbleib in der Schule. Diese Ausgleichsgespräche sind durch schulische Fachkräfte moderierte Gespräche; sie unterscheiden sich von Schlichtungsgesprächen durch Mitschülerinnen und Mitschüler (Streitschlichtung). Die gemeinsam ausgearbeiteten Wiedergutmachungsleistungen und Entschuldigungen werden dokumentiert und überprüft.

Zur Aufarbeitung der Konflikthintergründe können **Mediationsgespräche** eingesetzt werden. Ausgebildete Beratungslehrkräfte oder Schulmediatoren leiten freiwillige Gespräche, in denen die Kontrahenten eigenständig eine Lösung für ihren Konflikt erarbeiten. Diese Gesprächsform bietet sich auch für eskalierte Erwachsenekonflikte an. Bei Mediationsgesprächen ist im Unterschied zu den Ausgleichsgesprächen in der Regel deutlich, dass die beteiligten Konfliktpartner beidseitigen Anteil an der Eskalation haben. Das Ausgleichsgespräch führt eher „Täter“ und „Opfer“ zusammen.

Sollte es sich um massive Taten und Bedrohungslagen handeln, sind schriftliche bzw. ggf. mündliche **Garantieerklärungen**, dass keine Gefahr von einer/einem verdächtigten Schülerin bzw. Schüler ausgeht, einzufordern.

Eine zusätzliche **Selbstverpflichtung**, dass ein Tatverdächtiger eine Straftat oder Regelverletzung auf keinen Fall wiederholen wird, kann schriftlich eingeholt, mündlich vor einer Klasse oder dem Kollegium vorgetragen oder per Video dokumentiert werden. Insbesondere bei Wiederholungen sind die konfrontativen Formen geeignet, um die Verbindlichkeit der Selbstverpflichtung über mündliche Beteuerungen hinaus zu erhöhen.

Verbindliche **„Männer“-Gespräche** zwischen gewaltbereiten Schülern und männlichen Fachkräften der Schule können als freiwilliges Angebot oder über den Beschluss der Klassenkonferenzen als Auflage formuliert werden. Hier sollten auch geschlechtstypische Rollenbilder, Männlichkeitsnormen und jungen-pädagogische Aspekte Gegenstand der Gespräche sein. Wichtig sind feste verbindliche Termine – wöchentlich – mit klaren Regeln und Strukturen. Das Angebot beinhaltet auch die Unterstützung durch die Fachkraft, wenn es zu Problemen, Konflikten und Missverständnissen mit anderen Lehrkräften kommt. Dieses Angebot kann auch den Opfern von Gewalttaten gemacht werden, um sie zu stärken.

In einigen Schulen gibt es spezielle Beratungs- und Projektangebote für schwierige bzw. auffällige Kinder und Jugendliche. Diese Konzepte (Inselpädagogik, Trainingsraumkonzept, soziale Trainingskurse) sind in der Regel ressourcenintensiv und benötigen fachliche Zusatzqualifikationen.

Fachliche Auflagen wie Referate, Besuche von Einrichtungen, soziale Aufgaben für die Klassen- oder Schulgemeinschaft sollten verhältnismäßig sein und einen Zusammenhang zum Tatgeschehen aufweisen. Die obligatorische Reinigung des Schulhofs ist sicher umsetzbar, beinhaltet aber in der Regel keine Nähe zur Gewalthandlung. Dienlich sind eher Maßnahmen, die den Tatverdächtigen einen Rollenwechsel (Referat über Opferhilfeeinrichtungen) abverlangen, eine Verantwortungsübernahme (Hilfestellungen für jüngere Schülerinnen und Schüler, Patenschaften oder Klassenbetreuungen) einfordern oder eine Integrationsleistung (Nachhilfe-Angebote, soziale Dienste in der Kantine, Unterstützung des Sekretariats oder des Hausmeisters) beinhalten.

Bei **Sachbeschädigungen** ist fachlich und rechtlich zu prüfen, ob die Wiederherstellung des Ursprungszustands eines Gegenstands (Wände, Sanitäranlagen, Möbel) in Eigenleistung erfolgen kann. Zumeist stehen hier mangelnde Kompetenzen oder gesundheitliche Risiken entgegen.

Das Prinzip der **Gelben und Roten Karten** in Zusammenhang mit Verstößen gegen die Hausordnung kann zur Regel einer Klassengemeinschaft erklärt werden, sich aber auch auf eine gesamte Schulgemeinschaft beziehen. Die Regeln und Konsequenzen sollten transparent, standardisiert und nachvollziehbar sein. **Rückkehrpläne** gemäß der Trainingsraum-Methode entsprechen diesem Modell und müssten standortspezifisch verhandelt werden. Diese Methoden folgen dem Prinzip eines „kontrollierten Zurück“ nach einem Ausschlussverfahren.

Weitere einzelfallbezogene Maßnahmen und eine ergänzende Elternarbeit können nach Beratungen mit dem REBUS/Beratungszentrum Berufliche Schulen und der Beratungsstelle Gewaltprävention abgewogen und umgesetzt werden. Projektangebote bzw. Projekttage von externen Anbietern zu speziellen Fragestellungen oder Themen (Projektwochen zur Mobbingprävention, Jugendgewalt, Zivilcourage, Fremdenfeindlichkeit usw.) können bei den oben genannten Institutionen nachgefragt werden.



In den letzten zehn Jahren wurden in vier Bänden der Broschüre „Konflikte und Gewalt“ gewaltpräventive Projekte Hamburger Institutionen präsentiert bzw. fortgeschrieben. Diese „best practice“-Programme beschreiben die vielfältigen Möglichkeiten, die auch in Hamburger Schulen umgesetzt werden. Die Broschüren sind zu beziehen unter www.li-hamburg.de/bsg (--> Publikationen & Downloads).

Weitere Beispiele guter Praxis zum Problemfeld „Gewalt in der Schule“ finden sich in der Zeitschrift „Hamburg macht Schule“, Heft 3/2009 (www.hamburg.de/hamburg-macht-schule).

6 Spezifische Gruppenangebote und Trainingskurse

Im Folgenden werden fünf Ansätze und ein Kooperations- und Finanzierungskonzept für regionale Gruppenangebote vorgestellt, die im Rahmen des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ konzipiert und finanziert werden konnten. Es handelt sich um Trainingskurse für aggressive Kinder bzw. gewaltbereite Jugendliche und ein Betreuungsangebot für suspendierte Schülerinnen und Schüler. Die Angebote „Koole Kerle – Lässige Ladies“, die Qualifizierungsmaßnahme „Cool in School“ und eine Modifikation des Arbeitsheftes „Bullybook“ eignen sich auch für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen.

Alle Angebote bzw. die Qualifizierungen hierfür werden von der Beratungsstelle Gewaltprävention des Landesinstituts (LI) durchgeführt. Dort erfolgt auch die Anmeldung.

6.1 „Sozialtraining in der Schule“

Das „Sozialtraining in der Schule“ (nach Petermann und Jugert, 1999) ist ein Gruppentraining für 3.–6. Klassen. Zielgruppe sind aggressive Kinder, die aber gemeinsam mit einigen sozialkompetenten Kindern am Training teilnehmen. Es zielt auf den Aufbau und die Einübung sozialer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen im Kontext der Schule. Als theoretische Grundlagen des Programms führen die Autoren die Theorie der sozialkognitiven Informationsverarbeitung von Dodge (1993) und das Konzept der Selbstwirksamkeit von Bandura (1979) an.

Unter idealen Bedingungen sollte das Sozialtraining von zwei Trainer/-innen, wöchentlich 90 Minuten in einem Zeitraum zwischen zehn und vierzehn Wochen, durchgeführt werden. Die Größe der Gruppe ist von der Zusammensetzung und den unterschiedlichen Ausgangslagen der Kinder abhängig. Aus Erfahrung sollte eine Gruppe aus höchstens zwölf Kindern bestehen.

Inhalte

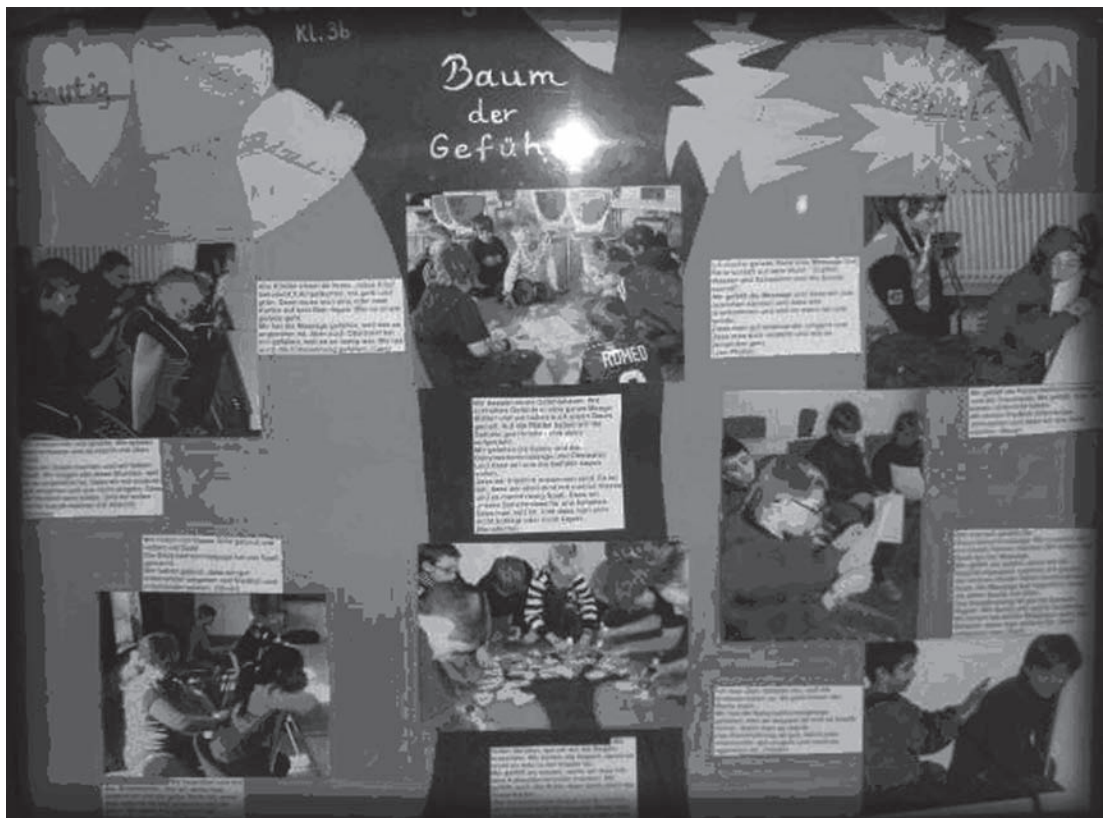
Das Training umfasst eine Einführungssitzung und zehn Trainingsmodule. Der Ablauf jeder Trainingssitzung ist ritualisiert und umfasst verschiedene Methoden, z. B. Rollenspiele, Signalkarten, Entspannungsübungen, Gruppenregeln und die Möglichkeit zur Selbstbeobachtung und Selbstkontrolle.

Erfahrungen

Die Erfahrungen zeigen, dass die Möglichkeit des flexiblen Einsatzes der Bestandteile des Programms ein großer Vorteil des Trainings ist. Wenn die Schule eine Entscheidung für das Sozialtraining getroffen hat und Ressourcen für die Umsetzung bereitstellt, dann sind die Aussichten ermutigend. Aus Evaluationen geht hervor, dass durch das Sozialtraining eine Reduzierung der Aggressionsbereitschaft erreicht werden kann.

Fortbildung für Lehrkräfte

Die Anwendung des Trainings setzt eine Qualifizierung voraus. Diese wird vom Hamburger Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI), der Beratungsstelle Gewaltprävention, gemeinsam mit dem Bremer Institut für Pädagogik und Psychologie (bipp) durchgeführt. Die Fortbildung umfasst eine Schulung von vier Tagen. Damit erwerben die Teilnehmer/-innen die Kompetenzen zur selbstständigen Durchführung des Trainings und zu dessen Anpassung an verschiedene Schülergruppen und Durchführungsbedingungen.



Während eines Gruppentrainings entstand dieses in der Schule ausgestellte „Kunstwerk“

Schulische Rahmenbedingungen

Eine Zuteilung von Wochenarbeitsstunden für Lehrkräfte, die spezielle Trainings für Schülerinnen und Schüler anbieten, ist erforderlich. Die Qualifizierungsmaßnahme wird über das Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ finanziert, die Beratungsstelle Gewaltprävention gewährleistet die Beratung und Prozessbegleitung bei der Implementierung an den Schulen.

Fazit

Insgesamt gibt es positive Erfahrungen mit der Maßnahme „Sozialtraining“ an den Schulen. Sie ist für die Kinder selbst lehrreich und fördert den empathischen, achtungsvollen Umgang untereinander. Die sichtbare Wirkung der Gruppensitzungen auf die Schülerinnen und Schüler wird von den beteiligten Lehrkräften ebenfalls als positiv empfunden.

Zugangswege

Die Beratungsstelle Gewaltprävention wird fortlaufend zur Qualifizierung der Lehrkräfte zentrale Fortbildungsangebote zum **Sozialtraining in der Schule** ausschreiben (Anmeldung über TIS – <https://tis.li-hamburg.de>).

Mitarbeiter von Jugendhilfeträgern können sich ebenfalls zu dieser Fortbildung anmelden (Konzept zur Kooperation und Finanzierung regionaler Gruppenangebote, Kap. 6.3).

6.2 „Cool in School®“ und Qualifizierungsangebot

Das Angebot „Cool in School®“ ist ein auf 22 Sitzungen angelegtes deliktspezifisches, sozialpädagogisch-psychologisches Gruppentraining für gewaltbereite Jungen und Mädchen im Alter von 12–15 Jahren auf der Grundlage der Konfrontativen Pädagogik. Es beruht auf einem lerntheoretisch-kognitiven Paradigma, d. h. es nutzt lerntheoretische bzw. verhaltenstherapeutische Erkenntnisse und Methoden wie z. B. Modelllernen und differenzielle Bekräftigung sowie provokative, die Fehlleistungen des Täters hinterfragende Techniken, um das gewalttätige Verhalten abzubauen. Die Auswahl der Teilnehmer/-innen zu den Trainingskursen erfolgt nach einem diagnostischen Erhebungsbogen. Die Neugestaltung des § 49, Absätze 1 und 2 HmbSG ermöglicht es der Klassenkonferenz, auch eine verpflichtende Teilnahme am Trainingskurs zu beschließen.

Mit diesem Angebot der Beratungsstelle Gewaltprävention wird Schulen die Möglichkeit geboten, ein geschlechtergetrenntes Gruppenangebot für die Altersgruppe der 12- bis 15-Jährigen vorzuhalten, die im schulischen Kontext gewaltauffällig sind. Die Durchführung in den Schulen wird in Rahmen einer Prozessbegleitung (Coaching) unterstützt. Problemlagen, die sich eher im außerschulischen Bereich abbilden, können über Jugendhilfeträger im Hamburger Raum in außerschulischen Coolnessgruppen bearbeitet werden.



**COOL®
IN SCHOOL**

Coolness Training an Hamburger Schulen

Qualifizierungsmaßnahme zum „Cool in School®“-Trainer/Trainerin

Die Qualifizierung wird von der Beratungsstelle Gewaltprävention im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Konfrontative Pädagogik (IKD) ausgerichtet. Ziel ist, die Schulen im Rahmen dieser Maßnahme im Umgang mit gewaltauffälligen Schülerinnen und Schülern professionell zu qualifizieren und auf lange Sicht hin selbstständig handlungsfähig zu machen. Die Fortbildung ist zeitintensiv, umfasst ca. 20 dreistündige Seminarsitzungen sowie ein dreitägiges Wochenendseminar und sollte im Rahmen der Wochenarbeitszeit abgesichert werden. Die Teilnehmer/-innen setzen sich aus Erziehern, Lehrkräften und Sozialpädagogen aus Schulen, REBUS und der Jugendhilfe zusammen.

Fazit

Die interne Evaluation der Trainerausbildung bescheinigt ihr hohe Fachlichkeit und Praxisnähe. Die Trainingskurse mit den Schülern werden von den Schulleitungen und Trainern durchweg positiv beurteilt, hier einige Beispiele:

Zitat 1 Schulleitung:

„Im schulischen Training soll mittelfristig einer kriminellen Karriere vorgebeugt werden. Wir beobachten bei rd. 50 % unserer Teilnehmer eine deutliche positive Verhaltensänderung bereits vor Abschluss des Trainings. Außerdem haben wir eine Vielzahl von Anfragen unserer Schülerinnen und Schüler, die freiwillig am nächsten Training teilnehmen möchten.“

Zitat 2 Trainer:

„Bei dem Training in unserer Schule haben wir der Integrationsphase einen sehr viel größeren Raum gegeben als fünf Sitzungen. Dafür spielt die „Mister Cool Sitzung“ eine geringere Rolle. Die Schülerinnen und Schüler aber schätzen diese Methode sehr und drängen sich regelrecht darum, der „Mister Cool“ sein zu dürfen. Sie gehen hier sehr kritisch aber gleichzeitig auch für ihre Verhältnisse respektvoll und reflektiert miteinander um. Während des gesamten Trainings steht das Einhalten von Regeln und rücksichtsvolles Verhalten untereinander im Vordergrund.“

Zitat 3 Trainerin:

„Wir begrüßen die Maßnahme „Cool in School®“ sehr, da es innerhalb des Systems Schule ein soziales Training gibt, welches auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Trainern, Klassenlehrern, Eltern und ihren Kindern und Jugendlichen setzt. Gerade dieser tägliche Kontakt mit den Teilnehmern, ihren Lehrern, Mitschülerinnen und Mitschülern, ermöglicht uns eine sehr effektive Arbeit mit dieser Zielgruppe. Dies führt mittelfristig zu einem besseren Umgang der Jugendlichen untereinander und kann somit zu einer entspannten Unterrichtsgestaltung und Lernsituation beitragen.“

Die Evaluation der Maßnahmen des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ durch die Universität Hamburg hat ergeben, dass bei der Qualifizierung und der Umsetzung des Projekts „Cool in School“ auf mehrere Aspekte besonders zu achten ist. Bei der Auswahl der zu beteiligenden Schüler/-innen am Trainingskurs ist genau zu prüfen, ob sie zur Zielgruppe der Maßnahme gehören. Ein „Auffüllen“ mit gefährdeten, aber bisher nicht gewalttätigen Kindern oder Jugendlichen wäre unangemessen. Dies ist teilweise geschehen, um den Kurs stattfinden zu lassen, weil an einzelnen Schulen nicht genügend schwierige Schüler/-innen zusammenkamen. Der avisierte Starttermin jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres verschärfte dieses Problem. Mit dem Schuljahr 2010/11 können ergänzende regionale Gruppen mit versetzten Anfangszeiten Abhilfe schaffen (siehe Kap. 6.3). Somit wird es zukünftig „Cool in School“-Trainingskurse als schulinterne und als regionale Angebote geben. Weitere Aspekte, die nach den Evaluationsergebnissen noch einmal in der Qualifizierung der Fachkräfte und Trainingsumsetzung verstärkt werden, sind die Intensivierung der Elternarbeit und die Transparenz bzgl. der Kursregeln (Stopp-Regel bei konfrontativen Elementen).

Zugangswege

Die Qualifizierung zum „Cool in School®“-Trainer/-in wird von der Beratungsstelle Gewaltprävention als Regelangebot ausgeschrieben. Nach erfolgter Qualifizierung kann an der Schule ein Trainingskurs angeboten werden. Bewerbungen sind nur über die Schulleitungen möglich.

Mitarbeiter von Jugendhilfeträgern können sich ebenfalls zu dieser Fortbildung anmelden (Konzept zur Kooperation und Finanzierung regionaler Gruppenangebote, Kap. 6.3).

6.3 Konzept zur Kooperation und Finanzierung regionaler Gruppenangebote

Im Rahmen des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ besteht die Möglichkeit, das Sozialtraining und „Cool in School“ als zusätzliche regionale Gruppenangebote für auffällige Schulkinder unter 14 Jahren („Prävention gegen aggressives, dissoziales Verhalten im Kindesalter bis 14 Jahre“, Kap. 3) über ein gemeinsames Konzept zur Kooperation und Finanzierung zwischen der BSG, den Bezirken und der BSB (Schulen, REBUS, Beratungsstelle Gewaltprävention) umzusetzen. Diese regionalen Angebote ergänzen die an einzelnen Schulen stattfindenden Gruppen aus der Maßnahme „Stärkung der Verbindlichkeit erzieherischer Maßnahmen in der Schule“. Die BSB strebt an, die Finanzierung weiterer Trainingskurse für Jugendliche nach dem gleichen Modell zu ermöglichen.

Die Fachkräfte Gewaltprävention im Kindesalter (GiK) haben die Erfahrung gesammelt, dass im Kontext ihrer Diagnostik einzelfallspezifische und passgenaue Einzelhilfen für die Kinder, individuelle Beratungen für Lehrkräfte und Systemqualifizierungen für Kollegien bzw. Schulen sowie niedrigschwellige Angebote für die Eltern im Vordergrund stehen. Interventive Gruppenangebote (indizierte Präventionsangebote) können in Einzelfällen ergänzend und in Verknüpfung mit Einzelmaßnahmen sinnvoll und hilfreich sein, um die Nachhaltigkeit der Verhaltensveränderungen zu gewährleisten.

Ziele sind die Diagnostik, Unterstützung und die dauerhafte Verhaltensänderung bei den betroffenen Kindern und ihren Eltern, die regionale Abstimmung, Kooperation und Verknüpfung von Mehrebenenangeboten (Einzelhilfen, Gruppenangeboten, Elterntrainings) und eine verbindliche Personal- und Systemqualifizierung in Schulen.

Die durch die Verknüpfung von Maßnahmen entstehende längerfristige Begleitung und Betreuung soll nachhaltig der Verfestigung eines aggressiven-antisozialen Verhaltens von Kindern entgegenwirken.

Schulen melden Kinder mit problematischem Verhalten über REBUS an das GiK-Regionalteam. Nach Prüfung und Diagnostik der GiK-Fachkräfte kann die Teilnahme am Gruppenangebot empfohlen werden. Die Schule des Kindes, die zuständige REBUS, das GiK-Regionalteam und die Beratungsstelle Gewaltprävention beraten vor Beginn des Gruppentrainings über ergänzend fachlich notwendigen und verbindlichen Maßnahmen und einzubringenden Ressourcen. Dies kann durch ein Trainer-Tandem aus Schule/Jugendhilfe gewährleistet sein oder durch eine Verknüpfung mit schulinternen Einzelbetreuungszeiten (Fördermaßnahmen) für die Kinder, notwendigen Klasseninterventionen, Elterngesprächen oder schulischen Honorarmitteln und Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb des Lehrerkollegiums erfolgen.

Die Förderungsbedarfe und -angebote für die einzelnen Kinder und zusätzlichen Beratungs- und Coachingangeboten für die betroffenen Lehrkräfte werden im Schwerpunkt zwischen der Schule, dem GiK-Regionalteam und den Trainer/-innen ausgehandelt.

Die Beratung über schulinterne Qualifizierungsmaßnahmen findet unter der Federführung der Beratungsstelle Gewaltprävention statt.

6.4 „Koole Kerle – Lässige Ladies“

Das Training „Koole Kerle – Lässige Ladies“ (umgesetzt durch den Jugendhilfeträger Nordlicht e.V.) ist ein handlungs- und bewegungsorientierter Kompaktworkshop mit praktischen Trainingssequenzen, Entspannungs- und Reflexionseinheiten. Das Angebot richtet sich an Jungen bzw. Mädchen von 12 bis 16 Jahren, die bereits durch gewalttätiges Verhalten aufgefallen sind (geeignet für Schülerinnen und Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen). Das Trainingsprogramm „Koole Kerle“ ist inhaltlich und konzeptionell kongruent zum Konzept „Lässige Ladies“. Die Durchführung der Module und deren inhaltliche Gestaltung wurden aber geschlechtsspezifisch ausgerichtet.



Fortbildung für Lehrkräfte

Die eintägige Fortbildung beschäftigt sich mit theoretischen Grundlagen zur Entstehung von gewalttätigem Verhalten und vermittelt Grundzüge und theoretische Inhalte der konfrontativen Pädagogik. Neben der intensiveren Vorstellung der Konzepte „Koole Kerle – Lässige Ladies“ werden einzelne Inhalte der Übungen auch im Rollenspiel und durch praktische Übungen vertieft. Die Fortbildung dient auch der Fortführung dieses Arbeitsansatzes im schulischen Alltag.

Ein weiterer Teil der Fortbildung befasst sich mit der Steigerung der Nachhaltigkeit durch Einbinden der Inhalte in den Schulalltag. Hier werden auch Erfahrungen aus den Gruppen beschrieben und Tipps im Umgang mit gewaltauffälligen Kindern und Jugendlichen gegeben. Nachhaltigkeit wird ebenfalls durch die Fortführung des gegenseitigen Austausches teilnehmenden Lehrkräfte im Anschluss an das Training erzielt.

Zugangswege und Rahmenbedingung

Eine Ausschreibung erfolgt über die Beratungsstelle Gewaltprävention. Für die Koordinierung vor Ort sollte eine Zeitressource zur Verfügung gestellt werden.

6.5 „Bullybook“, ein Arbeitsheft inklusive Betreuungsangebot für suspendierte Schülerinnen und Schüler

Das Bullybook ist ein neu konzipiertes Arbeitsbuch für Hamburger Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Gewalttat für mehr als drei Tage vom Unterricht suspendiert sind. Das Heft ist wie ein Fragenkatalog konzipiert, hinterfragt das aktuelle Konfliktschehen (Anlass der Suspendierung) und beleuchtet in mehreren Kapiteln verschiedene Lebensbereiche der Schülerin, des Schülers (Altersstufe 12 bis 16 Jahre).



„John Conner“, die Titelfigur des Bullybooks

Inhalte

Das Arbeitsbuch dient einerseits der Selbstreflexion, andererseits ermöglicht es im Austausch mit einer beratenden Fachkraft die Prüfung von angemessenen Wiedergutmachungsleistungen zur Reintegration und langfristige Verhaltensmodifikationen. Somit hat die betroffene Schülerin, der betroffene Schüler die Auflage, sich zu einzelnen Beratungsterminen einzufinden, bei denen gemeinsam die einzelnen Themen des Buches bearbeitet und das eigene Verhalten reflektiert werden.

Ziel ist es, der, dem Jugendlichen eine realistische Sicht über ihre, seine individuelle Problematik in unterschiedlichen Lebensfeldern (Familie, Freunde, Schule, Perspektive etc.) zu vermitteln und gemeinsam Lösungsstrategien zu entwickeln.

Zugangswege und Rahmenbedingungen

Schulen erhalten nach Abschluss der Testphase auf Nachfrage das Bullybook und stellen es bei Suspendierungen und Unterrichtsausschlüssen den betroffenen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Eine Betreuung im Rahmen von zwei bis drei Gesprächsterminen wird über die Beratungsstelle Gewaltprävention gewährleistet.

Ein Flyer für Lehrkräfte, Eltern und Jugendliche informiert über die Ziele und Hintergründe des Bullybooks. Ein zeitnaher Erstkontakt mit der Beratungsstelle Gewaltprävention erläutert das weitere Vorgehen.

6.6 „PiCOOLino“

Das Training „PiCOOLino“ ist vom Jugendhilfeträger Nordlicht e.V. (www.nordlicht-ev.de) für Kinder im Alter von 6–9 Jahren (1.–3. Klasse) konzipiert, die oppositionelles Trotzverhalten sowie eine Störung des Sozialverhaltens zeigen. Mit diesem Angebot wird Grundschulen die Möglichkeit gegeben, bereits sich früh manifestierenden Gewalthandlungen auffälliger Schülerinnen und Schüler mit einem pädagogischen Programm wirkungsvoll zu begegnen.



Inhalte

Zugrunde liegt dem lerntheoretischen Konzept die Annahme, dass Gewalt im Kindesalter nur nachhaltig entgegengewirkt werden kann, wenn man sich mit den Kindern alters- und situationsangemessen und offensiv auseinandersetzt. Methodisch wird aufgrund der Altersgruppe über Symbole und Bilder gearbeitet.

„PiCOOLino“ setzt an den Problemen an, die Kinder haben, und nicht vorrangig an denen, die sie machen. Das bedeutet, dass in dem Training der Schwerpunkt auf Defiziten im Sozialverhalten und in der Persönlichkeitsentwicklung gelegt wird, die aggressives Verhalten hervorbringen. Unangemessenes aggressives Verhalten soll nicht „eliminiert“ werden, vielmehr liegt der Schwerpunkt darauf, die Verstärker prosozialen Verhaltens auszubauen und positive Lernmodelle anzubieten. Es soll an der Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenzen angesetzt werden.

Geleitet wird der Kurs von zwei Trainerinnen, die in der sozialen Gruppenarbeit ausgebildet sind und hierin Erfahrungen haben. Das Training erstreckt sich über zwölf Sitzungen, á zwei Schulstunden, die wöchentlich stattfinden.

Zugangswege

Schulen können sich an den Jugendhilfeträger Nordlicht e.V. wenden und die Umsetzungsbedingungen verhandeln. Sofern die Empfehlung einer Umsetzung durch die GiK-Fachkräfte erfolgt, prüft die Beratungsstelle Gewaltprävention eine finanzielle Bezuschussung.

7 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 49 HmbSG

Seit dem 28.10.2009 gilt eine novellierte Fassung des § 49 HmbSG. Im Folgenden wird, unterbrochen von orientierenden Hinweisen zur Anwendung einzelner Bestimmungen, der Gesetzestext dieses Paragraphen wiedergegeben*. Bei der Wiedergabe des Absatzes 2 werden die einzelnen dort aufgeführten Erziehungsmaßnahmen übersichtlicher dargestellt. Im Anschluss daran werden absatzübergreifende Aspekte der Gesetzesanwendung in Textkästen erläutert.

* Aufgrund des Volksentscheids vom 18.07.2010 erfolgt eine Novellierung des HmbSG. Diese lag zu Redaktionsschluss noch nicht vor. Als Konsequenz des Volksentscheids wird im Folgenden „Primarschule“ durch „Grundschule“ ersetzt.

Fünfter Abschnitt: Maßnahmen bei Erziehungskonflikten § 49 Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmaßnahmen und förmliche Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Sie können auch dem Schutz beteiligter Personen dienen.

Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten.

Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden.

KOMMENTAR: Dies bedeutet, dass bei Festlegung einer förmlichen Ordnungsmaßnahme regelmäßig auch eine der niedrighschwelligigen Maßnahmen, wie sie in Absatz 2 beispielhaft aufgeführt sind, angewendet werden sollen.

Aus Anlass desselben Fehlverhaltens darf höchstens eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen dienen der pädagogischen Einwirkung auf einzelne Schülerinnen und Schüler. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere:

- Ermahnungen und Absprachen,
- kurzfristiger Ausschluss vom oder Nachholen von Unterricht,
- die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen,
- **die Auferlegung sozialer Aufgaben für die Schule,**
- **die Teilnahme an einem Mediationsverfahren,**
- **die Teilnahme an innerschulischen sozialen Trainingsmaßnahmen**
- und die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens.

Erforderlichenfalls ist die Maßnahme mit der Beratungslehrkraft, dem Beratungsdienst oder der Schulsozialbetreuung abzustimmen. Gewichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.

KOMMENTAR: Durch die Novellierung des HmbSG sind drei neue Erziehungsmaßnahmen (Spiegelpunkte 4, 5 und 6) eingeführt worden. Sie erweitern den Handlungsspielraum der Schulen, in dem Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verbunden werden können. Beispiele dafür finden sich in Kapitel 6.

(3) In der Grundschule können zur Lösung schwerwiegender Erziehungskonflikte folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der Ausschluss von einer Schulfahrt,
2. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder
3. die Überweisung in eine andere Schule in zumutbarer Entfernung.

(4) In den Sekundarstufen I und II können zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz beteiligter Personen folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
4. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss sowie bei schwerem Fehlverhalten
5. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss oder
6. die Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule und aus den Bildungsgängen der Beruflichen Schulen, soweit die Schulpflicht erfüllt ist.

KOMMENTAR: Eine Entlassung ist auch zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in einem Monat mindestens 20 Unterrichtsstunden ohne wichtigen Grund versäumt hat oder wenn sie/er in mindestens zwei Unterrichtsfächern so viele schriftliche Lernerfolgskontrollen unentschuldigt versäumt hat, dass die schriftlichen Leistungen nicht bewertet werden können. Diese Art der Entlassung stellt keine Ordnungsmaßnahme dar, sondern eine Maßnahme zur Beendigung des Schulverhältnisses (§ 28 Absatz 6 Satz 6). Sie muss der Schülerin oder dem Schüler so rechtzeitig angekündigt werden, dass sie oder er diese Folge durch regelmäßigen Unterrichtsbesuch bzw. durch Teilnahme an einer genügenden Anzahl von Lernerfolgskontrollen noch abwenden kann.

(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Sorgeberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Die Anhörung kann zu Beginn der Sitzung der Klassenkonferenz stattfinden.

KOMMENTAR: Mitteilungen an Jugendliche und Sorgeberechtigte:

- a) Inhalt des Vorwurfs (detailliert und konkret)
- b) Hinweis, dass ein Ordnungsmaßnahmeverfahren eingeleitet wird
- c) Einladung zur Anhörung
- d) Hinweis, dass eine schulzugehörige Person des Vertrauens mitgebracht werden kann.

Sodann ist zu prüfen, ob der Teilnahme der Klassenelternvertreterinnen/-vertreter und oder der Klassensprecherinnen/-sprecher an der Sitzung der Klassenkonferenz schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen (siehe Absatz 6 Sätze 2 und 3).

KOMMENTAR: Wenn dies nicht der Fall ist:

- e) Bitte um Mitteilung, ob gewünscht wird, dass die genannten Personen an der Sitzung der Klassenkonferenz teilnehmen. Notwendig ist eine übereinstimmende Äußerung der Sorgeberechtigten und der Schülerin oder des Schülers.

Wenn die Sorgeberechtigten oder die Schülerin / der Schüler einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zur Anhörung mitbringen, braucht die Schule dies nicht zu akzeptieren (§ 2 Absatz 3 Nr. 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Vermittlung durch einen emotional nicht involvierten Rechtsanwalt kann aber nützlich sein.

Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nummern 2 und 3 ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Nummern 5 und 6 kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden.

KOMMENTAR: Schulpsychologische Stellungnahme

Die Einholung ist Pflicht in der Grundschule bei Umsetzungen in eine Parallelklasse oder Überweisungen in eine andere Schule. In den Sekundarstufen I und II liegt die Einholung bei Überweisungen in eine andere Schule und Entlassungen aus der Schule im pflichtgemäßen Ermessen. Die fristgerechte Anfertigung solcher Stellungnahme durch REBUS/BZBS ist Pflichtaufgabe dieser Dienststellen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 Nummern 1 und 2 und über Anträge an die Lehrerkonferenz auf weitergehende Maßnahmen gemäß Absatz 4 Nummern 3 bis 6 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters.

KOMMENTAR: Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz entscheidet in der Grundschule über Ausschlüsse von Schulfahrten. In den Sekundarstufen I und II entscheidet sie über schriftliche Verweise, Ausschlüsse vom Unterricht (1 bis maximal 10 Unterrichtstage) und von Schulfahrten sowie über Anträge an die Lehrerkonferenz auf weitergehende Maßnahmen.

Der Vorsitz kann ggf. gemäß § 89 Absatz 1 Satz 3 an die Stellvertreterin, den Stellvertreter, die Inhaberin oder den Inhaber einer Funktionsstelle oder im Ausnahmefall auf eine andere Lehrkraft delegiert werden.

Darüber hinaus nehmen teil:

- a) die Klassenlehrkraft (§ 61 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2)
 - b) die von der Lehrerkonferenz bestimmten Lehrkräfte; dazu müssen regelmäßig diejenigen Lehrkräfte gehören, die sämtliche Schülerinnen und Schüler der Klasse unterrichten (§ 61 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3)
 - c) ggf. mit beratender Stimme: weitere schulzugehörige Personen (z. B. Netzadministrator, Beratungslehrkraft)
- Eine abweichende Zusammensetzung der Klassenkonferenz kann die Schulkonferenz gemäß § 53 Absatz 3 Nr. 17 beschließen.

Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter nehmen teil,

wenn die Sorgeberechtigten und die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler gilt Satz 2 entsprechend. In der Schule beschäftigte Personen, die nicht dem Personenkreis des § 61 Absatz 2 Satz 1 angehören, können an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, sofern dies der Entscheidungsfindung dienlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummern 3 und 4 entscheidet die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss. Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummern 5 und 6 entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses.

KOMMENTAR: Entscheidungszuständigkeiten von Lehrerkonferenz und Behörde

Die Lehrerkonferenz oder ein gemäß § 49 Absatz 7 Satz 1 von ihr dafür gewählter Ausschuss entscheidet in der Grundschule über Umsetzungen in eine Parallelklasse und Anträge auf Überweisungen in eine andere Schule in zumutbarer Entfernung.

In den Sekundarstufen I und II entscheidet sie über Umsetzungen in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung, über Androhungen der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss und über Anträge auf weitergehende Maßnahmen.

Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag der Lehrerkonferenz über die Überweisung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule in eine andere Schule in zumutbarer Entfernung, über die Überweisung von Schülerinnen und Schülern aus den Sekundarstufen I und II in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss sowie über die Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Schulpflicht erfüllt ist.

(8) Nach der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die Sorgeberechtigten darüber zu unterrichten. In den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Nummern 4 bis 6 können gemäß § 32 Absatz 5 auch die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummern 5 und 6 prüft die zuständige Behörde, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist. Über von Schülerinnen und Schülern in der Schule begangene Straftaten informiert die Schulleitung grundsätzlich die Polizei.

(9) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

KOMMENTAR: Vorläufige Suspendierung vom Schulbesuch

- a) Es handelt sich hierbei nicht um eine Ordnungsmaßnahme, sondern um eine Sofortmaßnahme, die während der Dauer des Ordnungsmaßnahmenverfahrens ein geordnetes Schulleben aufrechterhalten soll.
- b) Sie ist auch im Fall des Widerspruchs ohne besondere Anordnung sofort vollziehbar.
- c) Wenn die Widerspruchsbehörde ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme hat, setzt sie die Vollziehung aus.
- d) Die Schülerin oder der Schüler bzw. die Sorgeberechtigten können beim Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Förmliches Verfahren

Ordnungsmaßnahmen werden in einem förmlichen Verfahren gemäß den Absätzen (5) bis (9) getroffen. Verfahrensfehler oder Fehler in der Ermessensentscheidung führen meist zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme und zu ihrer Aufhebung, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Sorgeberechtigten Widerspruch erheben.

Ermessensentscheidung

1. Allen Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmern müssen alle Tatsachen bekannt sein (Vorfall einschl. aller Zeugenaussagen, Inhalt der Anhörung [Anhörungsprotokoll!], Inhalt einer etwaigen schulpsychologischen Stellungnahme).
2. Das Entscheidungsermessen muss erkennbar ausgeübt werden. Alternativen erörtern!
3. Beachtung der Ermessensgrenzen: Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben Erziehungsmaßnahmen Vorrang. Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verbunden werden. Zwei Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht miteinander verbunden werden (§ 49 Absatz 1).
4. Die Konferenz darf sich ausschließlich vom Zweck des § 49 Absatz 4 HmbSG (Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule) leiten lassen (keine sachfremden oder willkürlichen Erwägungen).
5. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur dann beschlossen werden, wenn dies zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule erforderlich ist. Die Ordnungsmaßnahme muss an der untersten Grenze dessen liegen, was im konkreten Fall für die Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit oder zum Schutz beteiligter Personen notwendig ist.
6. Die Ordnungsmaßnahme muss im Verhältnis zum Anlass stehen und darf die Schülerin / den Schüler nicht unverhältnismäßig hart treffen.

Protokollierung

Die wesentlichen Verfahrensschritte und Äußerungen Beteiligter, z. B. in der Klassenkonferenz, sind zu protokollieren. Dies muss kein umfangreicher Text sein, aber es muss zwischen dem gegenüber der Schülerin, dem Schüler gemachten Vorwurf, seiner Einlassung, den Bekundungen von Zeugen und dem Sachverhalt, von dem das Gremium bei der Entscheidung ausgegangen ist, sprachlich unterschieden werden. Sinnvoll ist auch, die inhaltlich-pädagogischen Erwägungen, die zur Auswahl der Ordnungsmaßnahme und der begleitenden Erziehungsmaßnahme geführt haben, im Text deutlich abzusetzen.

Bescheid

1. Mitteilung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Konferenz zu ihrer Entscheidung bewogen haben.
2. Darstellung der Gesichtspunkte, von denen die Konferenz bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist (beides § 39 Absatz 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
3. Rechtsbehelfsbelehrung: „Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Schule Widerspruch einlegen.“

Widerspruch und sofortige Vollziehung

1. Die Ordnungsmaßnahme darf vor einer endgültigen Entscheidung über einen Widerspruch und eine etwa anschließende Klage nicht vollzogen werden (aufschiebende Wirkung).
2. Ordnet die Schule die sofortige Vollziehung der Ordnungsmaßnahme an, so muss sie das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung einzelfallbezogen schriftlich begründen. Das „besondere Interesse“ kann das öffentliche Interesse oder das überwiegende Interesse eines Beteiligten sein.
3. Wenn die Widerspruchsbehörde ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme hat, setzt sie die Vollziehung wieder aus.
4. Die Schülerin oder der Schüler bzw. die Sorgeberechtigten können beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

KOMMENTAR: Textmuster

Im BSB-Intranet sind unter „Vordrucke der Verwaltung“ – „Textmuster für Ordnungsmaßnahmen“ verfügbar:

- Einladung zur Anhörung
- Anhörungsprotokoll
- Delegation des Vorsitzes in der Klassenkonferenz
- Protokoll der Sitzung der Klassenkonferenz als Ordnungsmaßnahmenkonferenz
- Ordnungsmaßnahmenbescheid

8 Schule – REBUS – ASD/FIT: institutionelle Zusammenarbeit bei schweren Gewaltvorfällen

Die Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen an Schulen beginnt mit der schulinternen Deeskalation und Konfliktklärung. Die Einschaltung der weiteren behördlichen Institutionen wie der Polizei Hamburg, REBUS und der bezirklichen Jugendämter oder des Familieninterventionsteams (FIT) dient der zeitnahen Unterstützung der schulischen Fachkräfte. Die folgende Beschreibung der institutionellen Maßnahmen und Interventionsansätze zeigt die konsequente Schrittfolge in Abhängigkeit des Schweregrades von Gewaltvorfällen auf.

Schulinterne Klärungen

Bei massiven Gewaltvorfällen innerhalb der Schule sind zunächst alle schulinternen Ressourcen und Beratungskompetenzen zu nutzen, z. B. die Beratungslehrkräfte, sozialpädagogischen Fachkräfte und die Gewaltmoderator/-innen an den Sonderschulen. Alle notwendigen Informationen müssen an die Schulleitung gegeben werden. Zuständigkeiten für unterschiedliche Schweregrade von Konflikten (Alltagskonflikte, Mobbing, Gewalthandlungen) und für bestimmte Situationen (Pausen, Fachunterricht) sind in einer zuvor im Kollegium zu erarbeitenden Übersicht zu erstellen. Dabei soll deutlich werden, welche Verantwortlichkeit die Pausenaufsicht, die Fachlehrkraft, die Klassenführung, der Beratungsdienst, die Abteilungsleitung und die Schulleitungen haben. Problematische Einzelfälle oder Konflikte können in schulinternen Fallbeschreibungen reflektiert oder über ein internes Fallmanagement gesteuert werden.

Bei Straftaten und Gewalthandlungen sind die Verfahrensschritte gegenüber anderen Dienststellen und Institutionen der Richtlinie „Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen in der Schule“ zu entnehmen (siehe Anhang, S. 36f). Die Einschaltung der Polizei über dieses Meldeverfahren entspricht einer polizeilichen Anzeige.

REBUS-Meldung / BZBS-Hilfen

Schulen wenden sich, wenn sie bei Kindern mit gewaltauffälligem Verhalten an die Grenze ihrer eigenen Handlungsmöglichkeiten kommen, regelhaft über ihren Beratungsdienst, Beratungslehrer oder Schulsozialarbeiter mit ihren Anliegen zuerst an REBUS. Gemeinsam mit REBUS werden einzelfallspezifische Vorgehensweise, Hilfe- und Förderpläne, Elternarbeit und weitere Maßnahmen erörtert. Die jeweiligen REBUS haben entsprechende Vereinbarungen mit den Schulen in ihrer Zuständigkeit getroffen. Bei gewaltauffälligen Jugendlichen an beruflichen Schulen kann das BZBS zur Beratung und/oder Unterstützung hinzugezogen werden.

Ausnahme: Mitteilungen wegen des Verdachts auf eine akute Kindeswohlgefährdung richten die Schulen unverzüglich direkt an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im zuständigen Jugendamt.

Arbeitsschwerpunkt „Gewaltprävention im Kindesalter“ (REBUS, ASD)

Ziel dieses neuen Arbeitsschwerpunktes „Gewaltprävention im Kindesalter“ (GiK) in ASD und REBUS ist das frühzeitige Erkennen von Verhaltensauffälligkeiten und Gefährdungslagen bei Kindern, die auf ein Risiko der Entstehung von späterem gewalttätigen Verhalten hindeuten. Dazu werden frühzeitige und gewaltpräventiv wirksame Hilfen für Kinder und Eltern vorgehalten.

Die erste Zielgruppe sind Kinder bis zum und im Vorschulalter, die mit frühen Präventionsprogrammen in ihren sozialen Kompetenzen gefördert werden. Die Kinder dieser Altersgruppe erhalten neue Unterstützungsangebote in Kindertagesstätten, Vorschulklassen und anderen Einrichtungen, die sie besuchen. Ihre Eltern erhalten in diesem Rahmen Zugänge zu gezielten Elterntrainings, um ihre erzieherischen Kompetenzen weiter zu entwickeln.

Als zweite Gruppe sollen die älteren Kinder erreicht werden, die ein verinnerlichtes, erkennbares und vorherrschend aggressives, antisoziales Verhaltensmuster aufweisen. Sie zeigen kein oder ein kaum glaubhaftes Unrechtsbewusstsein und sind nicht in der Lage Verhaltensalternativen einzusetzen.

Die Fachkräfte „Gewaltprävention im Kindesalter“ (GiK) von REBUS und ASD entscheiden nach gemeinsamer Diagnostik, welches Hilfeangebot bzw. -arrangement für das betreffende Kind, seine Eltern und ggf. seine Lehrer (und Erzieherinnen in der Kindertagesstätte) geeignet und notwendig ist.

Fachgespräche mit REBUS/BZBS und ASD

In Bezug auf Kinder und Jugendliche, mit denen REBUS/BZBS befasst ist und die über den ASD bei einem Jugendhilfeträger in Betreuung sind, können gemeinsame Fachgespräche geführt werden. Sie dienen der Koordination und Abstimmung der verschiedenen Maßnahmen und Institutionen. Darin können beispielsweise auch regelmäßige Treffen der Lehrkräfte mit dem zuständigen Einzelfallbetreuer ausgehandelt werden.

Auch bei Hilfeplangesprächen der Jugendämter unter Beteiligung der Sorgeberechtigten und ggf. auch des Jugendlichen können schulische Vertreter/-innen eingeladen werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen aber nicht sämtliche Informationen an die Lehrkräfte weitergegeben werden. Hier bietet sich die Teilung der Veranstaltung an: der erste Teil beginnt mit schulischen Fachkräften zum Komplex Schule und schulisches Verhalten; anschließend setzen sich die ASD-Fachkräfte und die Betreuer/-innen des Jugendhilfeträgers mit der Familie zusammen und erörtern persönliche und familiäre Hilfen und Hintergründe. Einladende Institution ist der ASD (somit nur für Kinder und Jugendliche, bei denen das bezirkliche Jugendamt eine Hilfe plant oder umgesetzt hat).

Beratungsrunde mit REBUS / Beratungszentrum Berufliche Schulen BZBS und der Beratungsstelle Gewaltprävention

Beratungsrunden setzen sich in der Regel aus Fachkräften der Schule und mehreren Institutionen im direkten Umfeld der Schule zusammen, die mit denselben Kindern, Jugendlichen und Familien in Kontakt stehen oder bei Kontaktaufnahme zuständig sind. Die Federführung der Veranstaltung liegt bei REBUS/BZBS oder der Schule.

Ziele sind der Austausch zwischen den Institutionen, die Klärung von Fragen „auf kurzem Wege“, die Abstimmung von Maßnahmen und die Diskussion von hochproblematischen bzw. gefährdeten Einzelfällen. Diese Beratungen können dazu führen, dass Kontakt zum Jugendamt aufgenommen werden sollte. Interessierte Schulen können sich an ihre zuständige REBUS bzw. das BZBS oder an die Beratungsstelle Gewaltprävention wenden.

Überbehördliche Fallkonferenzen

Die überbehördlichen Fallkonferenzen bestehen in der Regel aus einem Fachgespräch, zu dem Behörden und Ämter eingeladen werden, die zu der betroffenen Person etwas beitragen können. In der Besprechung der Fachkräfte sollen Wege und Lösungsansätze aufgezeigt werden. Zielgruppe sind im Schwerpunkt jugendliche Intensivtäter im Alter zwischen 14 und 17 Jahren. Alle Beteiligten erhalten gleichzeitig denselben Informationsstand, um zu einer gemeinsamen Einschätzung und Position zu gelangen. Die Fallkonferenz berät auch darüber, ob, auf welchem Weg und inwieweit die Erziehungsberechtigten oder der Jugendliche über den wesentlichen Inhalt oder bestimmte Inhalte des Gesprächs informiert werden sollen. Unabhängig hiervon bestehen gesetzliche Informationspflichten einzelner Behörden und Ämter im Strafverfahren oder im familiengerichtlichen Verfahren.

Fallkonferenzen im Sinne dieser Geschäftsordnung finden grundsätzlich ohne die betroffenen Personen statt. Zu jedem Fall aber gibt es eine Rückmeldung und Erläuterung der vereinbarten Maßnahmen gegenüber dem Jugendlichen und den Sorgeberechtigten. Eine Anmeldung erfolgt über die zuständige REBUS, das BZBS oder die Beratungsstelle Gewaltprävention.

Anhang

Richtlinie zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen in Schulen

I. Allgemeine Hinweise

In Gewaltsituationen (entsprechend der Anlagen im Meldebogen) sind seitens der Schule die folgenden Maßnahmen einzuleiten:

- Unterbindung der Auseinandersetzung einschließlich sofortiger Grenzziehung und Deeskalation (Distanz zwischen den Konfliktpartnern),
- Unterstützung und Versorgung (bei Verletzung) des Opfers, ggf. ärztliche Behandlung (inkl. Meldung an die UK Nord),
- Information der Schulleitung, der Klassenleitung und ggf. der Beratungslehrkraft oder des Beratungsdienstes,
- Benachrichtigung der Sorgeberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler (Opfer, Tatverdächtige),
- sofortige Einschaltung der Polizei („110“) bei Gefahr im Verzug,
- ggf. Entscheidung über eine Suspendierung gemäß § 49 Absatz 7 HmbSG seitens der Schulleitung.

II. Aufgaben der Schule

1. Die Schule ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen und Hilfen zur Konfliktbewältigung geleistet werden. Die Schulleitung füllt den Meldebogen (Anlage 1) aus und leitet Kopien unverzüglich per Fax weiter an:

- die zuständige REBUS/BZBS,
- die zuständige Schulaufsicht,
- an die Beratungsstelle Gewaltprävention, wenn bei Delikten der Kategorie I des Meldebogens Unterstützung bei der Krisenintervention erforderlich ist.

Das Original des Meldebogens wird im Schülerbogen abgelegt.

2. Sind Straftatbestände nach Kategorie I objektiv erfüllt (Anlage 2), informiert die Schule unverzüglich die Polizei.
3. Etwaige Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden im Schülerbogen dokumentiert.
4. Die Schule informiert REBUS regelmäßig über den Stand der eingeleiteten Maßnahmen.
5. Die Aktualisierung der korrekten Fax-Nummern im Meldebogen obliegt der Schule.

III. Zuständigkeiten von REBUS/BZBS bei Meldungen mit Unterstützungsbedarf (Einzelhilfe)

1. REBUS/BZBS setzt sich bis Dienstschluss des folgenden Werktages nach Eingang der Meldung mit der Schulleitung in Verbindung bzw. findet sich nach telefonischer Rücksprache vor Ort ein.
2. REBUS/BZBS unterstützt die Schule bei der Erstellung eines Hilfeplans, ggf. unter Nutzung der Ressourcen des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“.
3. REBUS/BZBS informiert die Schule regelmäßig über den Stand der eingeleiteten Maßnahmen und dokumentiert diese in der eigenen Aktenführung.
4. Schulen und REBUS/BZBS stehen bei Schulwechsel (Umschulungen, Umzug) verhaltensauffälliger bzw. gewalttätiger Kinder und Jugendlicher in der Verantwortung, verbindliche fachliche Übergaben zu gewährleisten und zu dokumentieren (Übergabegespräche, befristete Begleitung, Benennung von bisherigen Ansprechpartnern usw.). Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

IV. Zuständigkeiten der Beratungsstelle Gewaltprävention bei Meldungen mit Unterstützungsbedarf (Krisenintervention)

1. Die Beratungsstelle Gewaltprävention setzt sich sofort nach Eingang der Meldung mit der Schulleitung in Verbindung bzw. findet sich nach telefonischer Rücksprache vor Ort ein.
2. Gemeinsam mit der Schulleitung wird erörtert, ob und welche Maßnahmen sofort nötig sind und wer diese einleitet. Die Krisenintervention ist befristet, die Einleitung von sich anschließenden Maßnahmen und Angeboten zur Einzelhilfe obliegt REBUS/BZBS.
3. Nach Abschluss einer Krisenintervention wird ein schriftlicher Bericht (Übergabebericht) an REBUS/BZBS, die Schule und die Schulaufsicht geleitet.
4. Die Beratungsstelle Gewaltprävention dokumentiert alle Kriseninterventionen in der eigenen Aktenführung.
5. Bei schulischen Großschadensereignissen und Katastrophen (Amoklauf, Kidnapping usw.) wird das behördliche Hamburger Schulkrisenteam eingeschaltet und übernimmt die Koordination.

Meldebogen bei schulischen Gewaltvorfällen

Unverzüglich per Fax an folgende Adressaten parallel

➔ zuständige Schulaufsicht Fax:

➔ zuständige REBUS Fax:

➔ zuständiges Polizeikommissariat Fax:

Die Versendung dieses Meldebogens an die Polizei entspricht einer polizeilichen Anzeige.

Versendung an die Polizei ist erfolgt ja nein

➔ ggf. Beratungsstelle Gewaltprävention Fax: 428 63 6245
(Zur Krisenintervention)

Darstellung des Vorfalls

Dieser Meldebogen ist im Internet unter www.li-hamburg.de/bsg verfügbar.

Schule	Name Tel. / Fax Schulnummer / Leitzichen Ansprechpartner	
1. Datum/Uhrzeit des Vorfalls	Datum	Uhrzeit
2. Zeit des Geschehens	<input type="checkbox"/> Pause <input type="checkbox"/> Unterrichtszeit <input type="checkbox"/> vor dem Unterricht <input type="checkbox"/> nach dem Unterricht <input type="checkbox"/> Wandertag/Exkursion, Klassenfahrt <input type="checkbox"/> Freizeit/Wochenende <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
3. Ort des Geschehens	<input type="checkbox"/> Unterrichtsraum <input type="checkbox"/> Flur <input type="checkbox"/> Hof <input type="checkbox"/> Schulweg <input type="checkbox"/> Turnhalle/Sportplatz <input type="checkbox"/> Toiletten <input type="checkbox"/> Eingangsbereich <input type="checkbox"/> sonstigen Ort nennen:	
4. Beteiligte Personen	Tatverdächtige/r (T), Opfer (O), Zeugen (Z)	
	Anzahl der beteiligten T und O	
	Bitte Angaben zu: <ul style="list-style-type: none"> • Geschlecht, Alter, Klassenstufe • schulfremde Beteiligte • Lehrkräfte 	
5. Art des Delikts (Einschätzung)		
6. Darstellung des Vorfalls		

















7. Verletzungen, Schäden, Folgen (Einschätzung)	<input type="checkbox"/> leicht, nicht behandlungsbedürftig <input type="checkbox"/> behandlungsbedürftig <input type="checkbox"/> schwere Verletzung
8. Ärztliche Hilfe	<input type="checkbox"/> Geschädigte/r zum Arzt <input type="checkbox"/> Rettungswagen/Notarzt <input type="checkbox"/> Geschädigte/r im Krankenhaus
9. Sachbeschädigung	<input type="checkbox"/> schwere Sachbeschädigung <input type="checkbox"/> Reparatur/Reinigung erforderlich <input type="checkbox"/> geschätzte Kosten:
10. Erste Einschätzung der Hintergründe	
11. Erfolgte Maßnahmen und beabsichtigte Reaktion der Schule Sofortmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Art der Hilfe für das Opfer • Art der Wiedergutmachung • Einbeziehung der Eltern • Dokumentation des Vorfalls • Suspendierung • Ordnungsmaßnahmen • Hinzuziehung anderer Institutionen: 	<input type="checkbox"/> Benachrichtigung der Sorgeberechtigten ist erfolgt
12. Polizeiliche Maßnahmen	Erste polizeiliche Maßnahmen sind bereits erfolgt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Es gibt weiteren Unterstützungsbedarf durch die Polizei
13. Presse und Medien	Sind Presse / Medien vor Ort? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
14. Unterstützungsbedarf	<input type="checkbox"/> Die Schule hat Unterstützungsbedarf <input type="checkbox"/> REBUS-Unterstützung <input type="checkbox"/> Krisenintervention (Beratungsstelle Gewaltprävention) <input type="checkbox"/> Die Schule hat keinen Unterstützungsbedarf – Konfliktbearbeitung erfolgt schulintern! Ansprechpartner/in: Telefonische Erreichbarkeit: E-Mail

Anzeigepflichtige Gewalttaten (Kategorie I)

Besteht der Verdacht einer der nachfolgend genannten Straftaten in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule, **muss die Schulleitung umgehend** nach Kenntnisnahme dieses Verdachts **die Polizei darüber informieren**.








(Durch Doppelklick auf den jeweiligen „Info“-Text gelangen Sie zu den Checklisten für den Umgang mit diesen Straftaten, die wir auf unserer Webseite bereitstellen.) Makros müssen beim Öffnen aktiviert werden.

Sollte Ihr Dienstrechner keine Makros ausführen, können Sie auch www.li-hamburg.de/checklisten in Ihren Browser eingeben und direkt zu den Checklisten gelangen.

	Straftat gegen das Leben (§§ 211 bis 222 Strafgesetzbuch): Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung	 Info
	Sexualdelikte oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184c Strafgesetzbuch): sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (schulischer Kontext), sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornografischer Schriften. <i>Beispielsweise Entkleidung des Opfers und Berühren von Geschlechtsteilen, Vollzug des Geschlechtsverkehrs unter Gewaltandrohung</i>	 Info
	Raub oder Erpressung (§§ 249 bis 256 Strafgesetzbuch): Wegnahme von Dingen unter Ausübung und/oder Androhung von Gewalt (Raub), Androhung oder Ausübung von Gewalt mit dem Ziel, sich zu bereichern (Erpressung). <i>Beispielsweise „Gib mir dein Handy/Taschengeld, sonst schlag ich dich zusammen!“</i>	 Info
	Gefährliche Körperverletzung (§§ 223 bis 231 Strafgesetzbuch): Einsatz von Giften, Waffen oder gefährlichem Werkzeug, hinterlistiger Überfall, gemeinschaftlich, lebensgefährdend oder schwere Körperverletzung: Schädigung der Sinnesorgane und/oder der Fortpflanzungsfähigkeit, Verlust und/oder Funktionsverlust von Gliedmaßen, Entstellung, Lähmung, Behinderung. <i>Beispielsweise ein Schlag mit einem Schlüssel in der Hand oder mit einem Stift, zwei oder mehrere Schülerinnen, Schüler schlagen gemeinschaftlich auf eine andere Schülerin, einen anderen Schüler ein.</i>	 Info
	Bedrohung (§ 241 Strafgesetzbuch): Androhung eines Verbrechens gegen das Opfer oder gegen ihm nahestehende Personen. <i>Beispielsweise „Ich bringe dich um“, oder Nötigung (§ 240 Strafgesetzbuch) „Wenn du dem Lehrer was sagst, schlage ich dich zusammen.“</i>	 Info
	Verstöße gegen das Waffengesetz (§§ 51 bis 53 Waffengesetz): <i>Beispielsweise Erwerb, Überlassen und Führen von verbotenen Waffen (z. B. Schlagringe, Totschläger, Butterflymesser, bestimmte Springmesser, Wurfsterne, Fallmesser, Faustmesser, Nun-Chaku).</i>	 Info
	Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (vor allem §§ 29 bis 38): Handel und Weitergabe illegaler Drogen. <i>Beispielsweise Handel mit bzw. Weitergabe von Cannabis an Mitschülerinnen und Mitschüler</i>	 Info
	Besonders schwerer Fall des Diebstahls, Diebstahl mit Waffen (§§ 243 bis 244 a Strafgesetzbuch): Einbruch in Gebäude, Aufbruch von Behältnissen, gewerbsmäßiger Diebstahl, Diebstahl unter Mitführen von Waffen oder gefährlichem Werkzeug. <i>Beispielsweise Aufbruch eines Klassenraums und Diebstahl von Flachbildschirmen</i>	 Info

Weitere Straftaten (Kategorie II)

Besteht der Verdacht einer der nachfolgend genannten Straftaten in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule, **prüft die Schulleitung, ob wegen der besonderen Umstände der Tat, der aufgewandten kriminellen Energie oder der Schwere der Tatfolgen die Polizei zu informieren ist.**

	<p>Diebstahl (§ 242 Strafgesetzbuch): Wegnahme fremder Sachen mit der Absicht, sie sich oder einem Dritten zuzueignen (soll nur angezeigt werden, wenn er wiederholt vorkommt).</p> <p><i>Beispielsweise Wegnahme eines Handys oder MP 3-Players aus Taschen in einem Umkleideraum</i></p>
	<p>Einfache Körperverletzung (§ 223 Strafgesetzbuch): Schläge oder Tritte eines Einzeltäters gegen das Opfer, wenn die Schwere der Verletzungen oder andere Umstände der Tat dies angezeigt sein lassen.</p>
	<p>Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b Strafgesetzbuch): Zerstörung von Anlagen oder Fahrzeugen, Steinwürfe.</p> <p><i>Beispielsweise Beschädigungen von Verkehrsschildern oder Ampeln oder das Werfen von Steinen auf fahrende Autos.</i></p>
	<p>Schwerer Fall der Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch): Beleidigung oder Beleidigung mittels einer Tätlichkeit.</p> <p><i>Beispielsweise Sexualbeleidigungen wie „Ich leg dich gleich flach und besteig dich“</i></p>
	<p>„Schwerer Fall“ der Sachbeschädigung (§§ 303 bis 305a Strafgesetzbuch): Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen.</p> <p><i>Beispielsweise Graffiti, illegale Farbschmierereien, Zerstörung von Schuleigentum, Anzünden von Papierkörben oder Rollcontainern mit Recyclingmaterialien auf dem Schulhof</i></p>
	<p>Politisch motivierte Straftaten (§§ 86, 86a und 185 Strafgesetzbuch): Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Beleidigung.</p> <p><i>Beispielsweise Zeigen des Hitlergrußes oder Schmieren von Hakenkreuzen (§ 86a StGB), Beleidigungen mit fremdenfeindlichem Hintergrund (§ 185 StGB)</i></p>
	<p>Tierquälerei (Tierschutzgesetz § 17): Unerlaubte Tiertötungen, Tierquälereien.</p>

Checkliste 1

„Massive Gewalt unter Jugendlichen“

Die Checkliste „Massive Gewalt unter Jugendlichen“ veranschaulicht exemplarisch die bereits oben erwähnten grundsätzlichen Handlungsschritte, die nacheinander „abgearbeitet“ werden sollten. Durch diese Hinweise und klar strukturierten Handlungsschritte kann bei sicherem Handeln der beteiligten und einschreitenden Lehrkräfte der Eskalation wirkungsvoll und effektiv begegnet werden.

Sofortmaßnahmen

1. Einschreiten der Lehrkräfte, Unterbindung des Geschehens, Distanz zwischen Kontrahenten
2. Sofortige Information über Gewalthandlung an Schulleitung und Klassenleitung
3. Versorgung des Opfers sicherstellen
(z. B. Erstversorgung in der Schule, Arzt oder Notruf „112“)
4. Bei Gefahr im Verzug – sofortige Einschaltung der Polizei-Notruf „110“)
5. Grenzziehung durch Schulleitung und ggf. Suspendierung des/der Tatverdächtigen (HmbSG § 49 Abs. 7)

Einschalten wichtiger Institutionen

6. Information der Sorgeberechtigten (Opfer, Tatverdächtige)
7. Information der zuständigen Institutionen (Meldebogen für Gewaltvorfälle), inkl. Dokumentation des Vorfalls

Pädagogische und Ordnungsmaßnahmen

8. Bearbeitung des Vorfalls in der Schulgemeinschaft (Klasse, Elternbrief usw.)
9. Opferbegleitung (z. B. telefonischer Kontakt, Hausbesuch)
10. Einleitung von schulischen Ordnungsmaßnahmen (Anhörungen, Klassenkonferenz usw.)

Entscheidungen und Rückkehr in den Alltag

11. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen:
 - Aspekte: Reue des Täters, Angst des Opfers, Wirkung in der Schule
 - Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, Verknüpfung mit erzieherischen Maßnahmen
 - eventuell schulpsychologische Stellungnahme
12. Integration des Opfers
13. Integration und fachliche Begleitung des Täters (in alter oder neuer Schule)

Checkliste 2

„Umgang mit Opfern“

Bei Gewaltvorfällen wird sehr häufig die Täterarbeit in den Vordergrund gerückt. Die Wichtigkeit der Opferarbeit soll anhand der nachfolgenden Checkliste deutlich gemacht werden. Die Vernachlässigung des Opfers führt sehr häufig zu psychischen Folgeschäden und zum emotionalen Rückzug der gesamten Familie.

Sofortmaßnahmen

1. Grundsätzlich aufmerksame Wahrnehmung von psychischer Beeinträchtigung, körperlichen Beschwerden und akuten Verletzungen bei Schülerinnen und Schülern
2. Aktives Zugehen auf verletzte bzw. auffällige Kinder und Jugendliche seitens der Lehrkräfte (Nachfragen, Ansprache, Versorgung des Opfers) – Weiterleitung der Beobachtungen an die Klassenleitung
3. Medizinische Versorgung des Opfers sicherstellen (z. B. Erstversorgung in der Schule, Notruf „112“)
4. Information der Sorgeberechtigten und der Schulleitung

Einschalten wichtiger Institutionen

5. Unfallmeldung an die Unfallkasse Nord (über die Schulleitung)
6. Information an die Beratungslehrkraft (über die Schulleitung)
7. Information der zuständigen Institutionen (Meldebogen für Gewaltvorfälle)
8. ggf. Information an Haus- und Krankenhausunterricht (über REBUS/BZBS) bei langfristigen Krankschreibungen (Betreuung, Ersatzunterricht)

Pädagogische und Ordnungsmaßnahmen

9. kontinuierliche Opferbegleitung durch die Klassenleitung oder Beratungslehrkraft (ggf. Telefonate, Hausbesuche, ständiger Kontakt zur Familie), Dokumentation der Kontaktaufnahme, des Genesungsverlaufs, weiterer Maßnahmen/Verabredungen.
10. Bearbeitung des Unfalls bzw. Vorfalls in angemessenem Rahmen

- ➔ **Klassengespräch über den Verletzungshintergrund**
- ➔ **ggf. Wiedergutmachungsgespräch zwischen Kontrahenten**
- ➔ **ggf. Krisenintervention in der Klasse bei schweren Unfällen**
- ➔ **ggf. Einleitung von Ordnungsmaßnahmen bei Gewalthandlungen**

11. Beratungsgespräch (Familie, KL, BL/SL) nach langfristiger Krankschreibung

- ➔ **Festlegung der Rückkehr in die Klasse/Schule**
- ➔ **Festlegung eines verbindlichen Ansprechpartners**

12. Klassengespräch zur Re-Integration des Opfers (ggf. Unterstützung durch Beratungslehrkraft)
13. ggf. Präventionsmaßnahmen für die betroffenen Klassen (Erste-Hilfe-Maßnahmen, Präventionsunterricht der Polizei, weitere Angebote von Opfereinrichtungen)
14. Planung von Fortbildungsmaßnahmen

